

Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Helikopter im Dienste der Gendarmerie

Während der Österreich-Rundfahrt standen Hubschrauber und motorisierte Gendarmerie fallweise im kombinierten Einsatz. Mit Hilfe des Hubschraubers wurde ein Überblick über das gesamte Rennfeld gewonnen und die motorisierte Verkehrsüberwachung laufend über die Ausdehnung des Feldes informiert.

Photo: Lichtbildstelle des Verkehrsunfallkommandos Niederösterreich.

AUS DEM INHALT:

Seite 3: E. Witzmann: Die Dienstleistung der Gendarmerie in Katastrophenfällen — Seite 6: A. Schröder: Brandursachen in der Gendarmeriepraxis — Seite 9: Kameradschaftliche Zusammenkunft von leitenden Gendarmeriebeamten — Seite 10: Oberstgerichtliche Entscheidungen — Seite 11: J. Plattner II: Gendarmerie und Fremdenverkehr — Seite 13: O. Jonke: Steckbrief-Sherlock Holmes — Seite 14: H. Schäfer: Klopffgeist und Hexenbanner — Seite 16: Dr. E. N.: Trotzdem Strafe wegen Diebstahls.

Gend.-Oberstleutnant EDGAR WITZMANN

Die Dienstleistung der Gendarmerie in Katastrophenfällen

Es vergeht kaum ein Tag, an dem man nicht im Rundfunk, in den Tageszeitungen und in weiterer Folge in den illustrierten Blättern Wort- und Bildreportagen über Verkehrs-, Wasser-, Feuer-, Explosions-, Lawinen- oder Erdbebenkatastrophen usw. hört oder liest bzw. in den Bildern die Größe des hereingebrochenen Unheils veranschaulicht bekommt. Unwillkürlich drängt sich dem Leser die Frage auf, ja, sind denn in dem betreffenden Falle keine Maßnahmen getroffen worden, um die Katastrophe überhaupt hintan- oder sie wenigstens möglichst kleinzuhalten? Diese Frage nach den nötigen Maßnahmen soll nun Gegenstand der nachfolgenden Erörterung sein.

Bevor wir uns damit näherbeschäftigen, wollen wir uns mit dem Begriff „Katastrophe“ auseinandersetzen.

Rein sprachlich gesehen ist das Wort griechischer Herkunft und heißt wortwörtlich übersetzt soviel wie Umkehrung, Umwendung. Wie das Wort in seiner ursprünglichen Deutung besagt, wird also ein bestehender Zustand geändert.

Begrifflich kann man als Katastrophe einen Notstand bezeichnen, den man infolge seiner Größe mit den örtlich zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln nicht beheben kann.

Damit ist auch die Abgrenzung gegen den Begriff des Unglückes gegeben, das heißt eines Ereignisses, das einen oder mehrere Menschen betrifft, aber örtlich behoben werden kann.

Welche Arten von Katastrophen kennen wir? So vielfältig wie das Leben, so vielfältig können auch die Katastrophen sein, doch kann man einige große Gruppen herauschälen, wie: Wasser-, Feuer-, Verkehrs-, technische, Lawinen- und Erdbebenkatastrophen. Mit Ausnahme der letzten haben wir alle in den vergangenen Jahren zur Genüge erlebt. Dies ist ein Anlaß mehr, auf Grund der hierbei gewonnenen Erfahrungen alle Maßnahmen zu besprechen, die einestils der Verhütung von Katastrophen dienen und andernteils mit der tatsächlichen Bekämpfung von Katastrophen im Zusammenhange stehen.

Betrachten wir einmal die rechtliche Seite. In der österreichischen Bundesverfassung ist von einer ausgesprochenen Organisation zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen nirgends die Rede. Wohl heißt es im Artikel 10 der Bundesverfassung, daß in die Kompetenz des Bundes die Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten, die Wildbachverbauung usw. gehören; Maßnahmen, denen bei der Verhütung von Wasserkatastrophen ganz besondere Bedeutung zukommt. Im übrigen aber ist die Katastrophenbekämpfung Sache der Länder, denn Artikel 15 der Verfassung bestimmt, daß eine Angelegenheit, die nicht durch die Verfassung selbst ausdrücklich in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt.

Selbstverständlich wird der Bund mit seinen Einrichtungen die Länder in dieser Hinsicht immer unterstützen, denn schon Artikel 22 der Bundesverfassung be-

stimmt, daß alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind. Was für die Organe im einzelnen gilt, gilt selbstverständlich auch für die Behörden, Ämter und Dienststellen in ihrer Gesamtheit. Die Länder können daher bei ihren Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung auch ohne weiteres die Dienststellen des Bundes in ihren Organisationsplan usw. einbauen. Auch andere gesetzliche Bestimmungen tragen dem Gedanken der Hilfeleistung durch Bundeseinrichtungen Rechnung. Ich möchte hier nur auf das Wehrgesetz 1955 verweisen, das in seinem § 2 Pkt. c die Bestimmung enthält, daß das Bundesheer auch zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt ist und den Landesbehörden über Anforderung zur Verfügung steht.

Auch die Gendarmerie, ebenfalls eine Bundeseinrichtung, ist schon nach ihrer Zweckbestimmung, die im § 1 des Gendarmeriegesetzes vom Jahre 1894 festgelegt ist, zur Hilfeleistung in solchen Fällen verpflichtet.

Der Bund ist aber noch weitergegangen. Nicht nur, daß er seine bereits bestehenden Organisationen und Einrichtungen bei Katastrophenfällen im Sinne des Artikels 22 der Bundesverfassung zur Verfügung stellt, schuf er im Innenministerium noch eine eigene Abteilung (Abt. 6), deren Aufgabe es vorwiegend ist, in Katastrophenfällen die Länder zu unterstützen, und zwar unter anderem auch durch die Beistellung von Flugzeugen.

Es liegt auf der Hand, daß die Länder sich Flugzeuge für den Katastropheneinsatz nicht halten können. Dafür sind in den Ländern die Einsatzmöglichkeiten doch zu selten, aber für die Gesamtheit der Länder ist diese Möglichkeit doch wichtig und zweckentsprechend. Die



Von den Fluten des hereinbrechenden Hochwassers überrascht, gehen oft viele Tiere dadurch zugrunde. Nach Abzug der Wassermassen müssen sofort, um den Ausbruch von Seuchen zu verhindern, gegen herumliegende Tierkadaver entsprechende veterinärpolizeiliche Maßnahmen getroffen werden

V ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

VÖB

BUNDESLÄNDER

VERSICHERUNG

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I. RENNIGASSE 1 · TEL. U 25520

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist ein gemeinsames Wirtschaftsunternehmen der Länder, in dem in glücklicher Weise die Interessen der öffentlichen Hand mit der wünschenswerten Entfaltungsmöglichkeit privatwirtschaftlicher Initiative verbunden sind. Aufbau, Einrichtung und Geschäftsbasis der Anstalt sind seit Jahrzehnten durchaus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in Stadt und Land eingestellt und haben dem Institut einen bevorzugten Platz unter den Versicherungsanstalten Österreichs gesichert.

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Roller

- Einheitliches Stativmaterial für Schule Industrie und Forschung
- Bauteile zur Mechanik
- Bauteile zur Elektrizitätslehre
- Bauteile zur Optik
- Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

- Experimentiergeräte
- Chemikaliensätze
- Untersuchungsgeräte
- Chemischer Laborbedarf
- Chemikalien



UNIVERSITÄTS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telefon M 11076 Serie

Bücher von allgemeinem Interesse!

OLGR Dr. Gustav Chamrath

Wie mache ich ein Testament?

64 Seiten, kart., S 9.—

Viel Ärger bliebe manchmal erspart, wenn man besser über das Erbrecht Bescheid wüßte. Hier bietet der Autor eine kurze Übersicht mit praktischen Anleitungen zur Abfassung letztwilliger Verfügungen sowie Musterbeispiele von Testamenten.

Interessante Fragen aus dem Eherecht

insbesondere das Recht der Entscheidung

120 Seiten, kart., S 12.—

In lebendiger Darstellung bietet hier ein Fachmann einen Wegweiser zur Lösung wichtigster Probleme des Alltags.

OLGR Dr. Erich Machek

Die österreichische Bundesverfassung

232 Seiten, kart., S 18.—

Jeder Staatsbürger sollte die Verfassung kennen! Alles Wissenswerte darüber ist in diesem Buch klar und knapp zusammengefaßt.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

X und 330 Seiten, kart., S 24.—, Ln, S 30.—

Eine handliche, billige Textausgabe des ABGB für jedermann.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. POLTEN, LINZER STRASSE 5—7



Anhaltende Regengüsse verwandeln oft harmlose Bäche in reißende Ströme, deren elementare Gewalt Hab und Gut zerstört

Praxis hat ja schon in vielen anderen Staaten und auch in Oesterreich gezeigt, daß der Einsatz von Flugzeugen für die Feststellung des Umfanges einer Katastrophe oder für den Versorgungs- und Nachschubdienst, zur Verbringung von Menschen aus dem Gefahrenbereich usw. eine äußerst wertvolle Unterstützung bedeutet.

Diese Aufzählung von Hilfeleistungen durch den Bund ist nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise und soll nur aufzeigen, daß der Bund sein möglichstes tut, um den Ländern in Katastrophenfällen beizustehen.

Alle diese Unterstützungen, die der Bund den Ländern in dieser Hinsicht angedeihen läßt, dürfen aber die Tatsache nicht verwischen, daß es in erster Linie die Länder sind, die den organisatorischen Apparat zu schaffen haben, wie er nötig ist, um in einem Großkatastrophenfall die benötigte Hilfe schnell zu bringen, ohne Rücksicht auf Kompetenzen und andere auftretende Fragen. Dies muß alles vorher geklärt werden.

Nach den Ländern sind es vom gesetzgeberischen Standpunkte aus gesehen die Gemeinden, denen nach der Verfassung alle Vorarbeiten für die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen zukommen. Selbstredend werden auch die Bezirkshauptmannschaften auf ihrer Ebene mit organisatorischen Maßnahmen für die Erste-Hilfeleistung von Seite der Landesregierungen beauftragt werden.

Damit möchte ich die rechtliche Seite dieses Aufsatzes beschließen.

Wenn wir uns nun der praktischen Tätigkeit im Katastrophendienst zuwenden, haben wir zwei große voneinander scharf zu trennende Arbeitsgebiete zu unterscheiden, und zwar die Maßnahmen, um eine Katastrophe überhaupt zu verhüten, das heißt die vorbeugende Tätigkeit und die Maßnahmen, die nach Eintritt einer Katastrophe notwendig werden, das heißt die rettende Tätigkeit.

Die vorbeugende Tätigkeit ist äußerst vielseitig und



Ausgiebige Schneefälle blockieren im Winter nicht selten die Straßen. Verkehr und Versorgung drohen zu erliegen, rettend und helfend muß die Gendarmerie eingreifen

läßt sich wieder in zwei Arbeitsgebiete aufteilen, und zwar in die gesetzgeberische und in die organisatorische Tätigkeit.

In die gesetzgeberische Tätigkeit fällt die Erlassung von Bestimmungen über die Handhabung und den Verkehr mit Sprengstoffen. Bauvorschriften für Hoch-, Tief- und



Während der Ueberschwemmungskatastrophe sind Gendarmerieboote ununterbrochen im Patrouillendienst. Helfend greifen die Gendarmeriebeamten überall ein und bergen das Gut der Mitbürger

Wasserbau, Bestimmungen über den Eisenbahn-, Schiffahrts-, Luft- und Straßenverkehr, Vorschriften für Schutz- und Bannwälder, Bestimmungen über Flußregulierungen usw. Diese gesetzgeberische Tätigkeit fällt dem Bund oder dem Lande zu, je nachdem, zu welchem Zuständigkeitsbereich das betreffende Arbeitsgebiet gehört. Bei dieser gesetzgeberischen Tätigkeit kann die Gendarmerie natürlich nicht mitwirken, wohl aber bei der Ueberwachung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften. Nicht umsonst heißt es in unserer Gendarmeriebibel (der Gendarmeriedienstinstruktion) im § 26/7 „auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigung der Person oder des Eigentums der Staatsbürger erlassen sind und die dabei wahrgenommenen Uebertretungen, Vernachlässigungen und Gebrechen geeigneten Ortes anzuzeigen“. In die gleiche Kerbe schlägt der Absatz 13 des angeführten Paragraphen, der die Gendarmerie verpflichtet, auf alle öffentlichen Anlagen und Anstalten ein wachsames Auge zu haben und alle Mängel der zuständigen Stelle anzuzeigen.



In den letzten Jahren mußte man während der Wintermonate leider immer wieder von Lawinenkatastrophen hören. Der Einsatz der Gendarmerie vollzieht sich hier unter ständiger eigener Gefahr

Die Gendarmeriebeamten haben bei ihren Patrouillengängen vor allem Gelegenheit wahrzunehmen, welche Gebrechen und Schäden bei Bauwerken, Wasserschutzbauten, Lawinenverbauungen, an Schutzvorkehrungen bei Verkehrsanlagen, an Hochspannungsleitungen usw. auftreten und sind nach § 26 verpflichtet, die Anzeige zu erstatten, damit Abhilfe geschaffen werde. Auf keinem Gebiet ist das Sprichwort von den kleinen Ursachen und großen Wirkungen zutreffender als hier. Es ist dabei besser mehr als zuwenig zu tun und durch wiederholtes Aufzeigen der wahrgenommenen Mängel auf die Dringlichkeit der Behebung hinzuweisen, damit rechtzeitig Abhilfe geschaffen wird.

Auch auf Gebieten, in denen keine Schutzmaßnahmen getroffen wurden, bei denen aber durch Eingriffe in den Haushalt der Natur das vorhandene Gleichgewicht gestört wurde, zum Beispiel bei großen Schlägerungen, bei Entsumpfungen, Flußbegradigungen usw., haben die Gendarmeriebeamten allenfalls dadurch entstehende bedrohliche Symptome zu beachten und die zuständigen Stellen darauf aufmerksam zu machen.

Zur organisatorischen Tätigkeit gehört die rechtzeitige Aufstellung eines Einsatz- und Hilfsdienstes für den Fall des Eintrittes einer Katastrophe. Häufig ist die Meinung vorherrschend, bei einer Katastrophe wären die Möglichkeiten der Hilfeleistung innerhalb einer Gemeinde auf jeden Fall unzureichend, und aus diesem Grunde wäre es auch nicht notwendig, irgendwelche Vorsorgen zu treffen. Diese Auffassung ist natürlich völlig falsch, denn den Sofortmaßnahmen kommt vielfach entscheidende Bedeutung zu, sei es, um die Katastrophe überhaupt hintanzuhalten oder in ihren Auswirkungen einzudämmen. Jede auswärtige Hilfe kann sich erst nach geraumer Zeit auswirken und da kann schon viel Unheil über die Bevölkerung und deren Hab und Gut hereingebrochen sein.

Wurden in einer Gemeinde entsprechende Vorsorgen getroffen, so wird nie der Fall eintreten, daß beim Hereinbrechen einer Katastrophe ein heilloser Durcheinander herrscht und es auch nicht möglich ist, Ordnung zu schaffen, weil die verstörte Bevölkerung ganz einfach auf niemanden hört.

Hier gibt es für den Gendarmen, vor allem für den Postenkommandanten, viel Arbeit, erstens als unterstützendes und beratendes Organ für den Bürgermeister im Sinne des § 108 der GDI in all den dabei anfallenden organisatorischen Fragen und zweitens durch die entsprechende Beeinflussung der Bevölkerung, solche Maßnahmen als richtig und notwendig anzuerkennen.

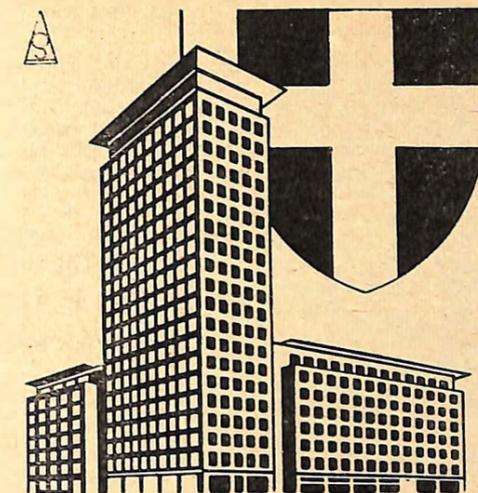
Hierbei muß aber bemerkt werden, daß es falsch wäre, bei diesen organisatorischen Vorbereitungen nach einem starren System vorzugehen und jeder Person einen fixen Platz in der Organisation anzuweisen, denn es kommt im Ernstfall immer anders und man wird immer improvisieren müssen. Die Organisation darf die Initiative der Bevölkerung nicht erschlagen, sondern ist das Gerippe, um das alles andere sich sinnvoll zu gestalten hat.

Es ließe sich zu dem Kapitel „Vorbeugende Maßnahmen“ vieles sagen, doch würde dies den vorliegenden Rahmen sprengen. Auch sind die Verhältnisse überall anders gelagert; es sollte bei dieser Erörterung nur der ganze Fragenkomplex der vorbeugenden Katastrophenbekämpfung in seinen Grundzügen behandelt werden.

Welche Aufgaben fallen nun der Gendarmerie im allgemeinen und dem Gendarmerieposten im besonderen beim Eintritt einer Katastrophe zu? Auch hier gibt uns die Gendarmeriedienstinstruktion im § 26 Abs. 6 kurz und bündig Aufschluß. Es heißt hier: „Bei Feuer, Wasser und überhaupt bei jeder allgemeinen Gefahr Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten und wieder herzustellen.“ Näherausgeführt wird dies im § 101 GDI, in dem ausdrücklich festgelegt ist, daß die Gendarmerie in Katastrophen- und ähnlichen Unglücksfällen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln Hilfe und Unterstützung wie und wo immer es nur möglich ist, zu schaffen und überhaupt alles einzuleiten hat, damit die Gefahr entweder gänzlich abgewendet oder womöglich verhindert werde.

Eine weitgehendere Verpflichtung als in diesem Satze ausgedrückt wird, ist für die Gendarmerie wohl kaum mehr denkbar. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß in allen Katastrophenfällen die Gendarmerie mit an erster

(Fortsetzung auf Seite 15)



**WIENER STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT**
GESCHÄFTSSTELLEN IM
GANZEN BUNDESGBIET



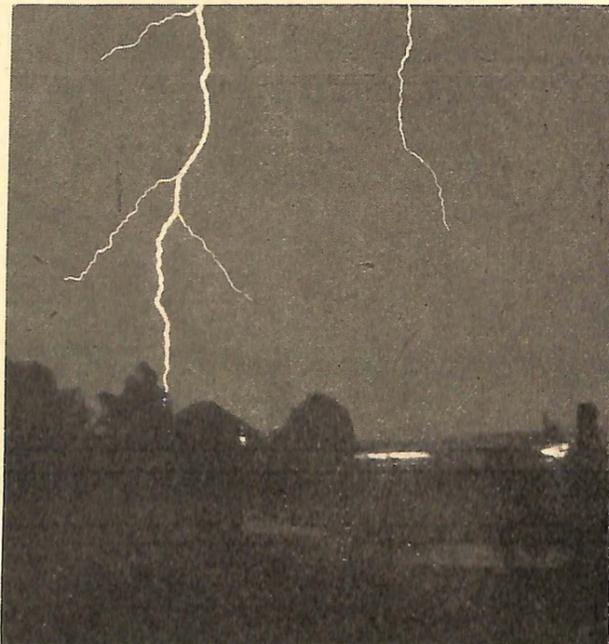
Brandursachen in der Gendarmeriepraxis

Von Gend.-Oberleutnant ALBRECHT SCHRÖDER, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Alljährlich fallen gewaltige Werte des Volksvermögens dem Feuer zum Opfer, immer wieder vernichten die Flammen Fleiß und Arbeit von Jahrzehnten. Werfen wir einen Blick auf eine der vielgelästerten Statistiken, die das Brandgeschehen im Land Oberösterreich für das Jahr 1955 darstellt, finden wir bei einer Gesamtzahl von 910 Bränden eine Gesamtschadenssumme von fast 30 Millionen Schilling ausgewiesen. Das Herausgreifen der wichtigsten Risikogruppen zeigt in gerundeten Zahlen folgendes Bild:

Landwirtschaft	380 Brände mit 17 Millionen Schilling Schaden,
Industrie	90 Brände mit 8 Millionen Schilling Schaden,
Gewerbe	150 Brände mit 2 Millionen Schilling Schaden,
sonstige zivile Objekte	300 Brände mit 1.7 Millionen Schilling Schaden usw.

Diese Statistik zeigt uns schon, daß der weitaus größte Teil der Brände auf dem flachen Land einschließlich der Bezirksstädte anfällt; fast alle Brandschadensfälle der



Blitzschlag

Landwirtschaft und auch der überwiegende Teil der Industrie-, Gewerbe- und sonstigen zivilen Brände betreffen diese Landesteile.

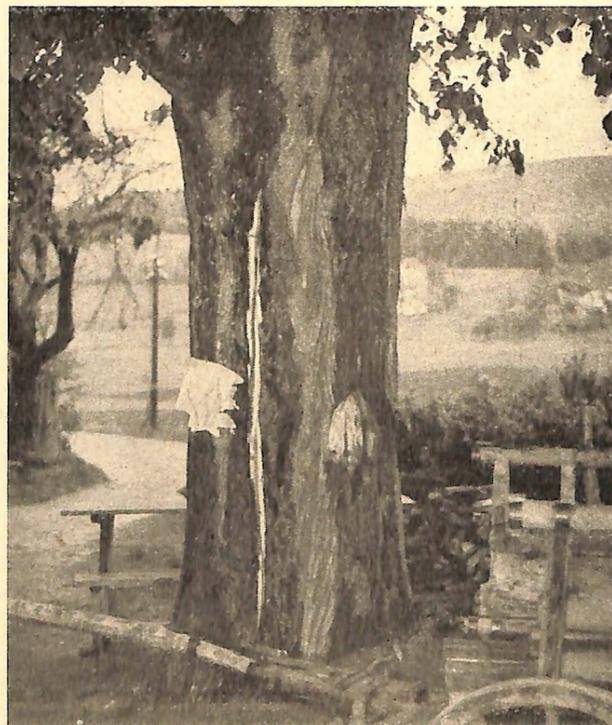
Bei Brandverhütung und Brandbekämpfung wird die Aufgabe der Gendarmerie stets nur eine sekundäre sein; wir wirken bei beiden unterstützend mit, wobei ich auch die brandverhütende, weil präventive Wirkung jeder gelungenen Klärung einer Brandlegung besonders erwähnen will. Die Brandermittlung hingegen, also die Ermittlung der Brandursachen, fällt primär in die Kompetenz der Bundesgendarmerie. Fehl am Platz wäre auch die Auffassung, es wären lediglich solche Brände zu erheben, bei denen der kriminelle Ursprung von Anfang an deutlich wird. Auch natürliche Brandursachen, wenn dieser unorthodoxe Ausdruck gestattet ist, müssen als solche erhoben werden. Gibt doch nur diese umfassende Tätigkeit mit anschließender Berichterstattung den Gerichten die Möglichkeit, Entscheidungen über Schuld oder Unschuld zu fällen; es sei hier darauf verwiesen, daß die Versicherungsanstalten die Ansprüche Brandgeschädigter nur nach Erteilung einer gerichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung liquidieren, die in der Regel nur auf Grund der Gendarmerieberichte ausgestellt werden.

Aus vorstehendem dürfte klar hervorgehen, wie groß einerseits der Anteil der Bundesgendarmerie an der gesamten Brandermittlungstätigkeit ist und einen wie wesentlichen Faktor diese andererseits im Rahmen unseres Dienstes darstellt.

Anerkanntermaßen ist die Brandermittlung eine der schwierigsten Tätigkeiten im Rahmen des Ausforschungsdienstes, die mit den Mitteln der gewöhnlichen dienstlichen Routine allein nicht zu bewältigen ist. Unerlässlich und in der Gendarmerie auch schon weitgehend durchgeführt ist die besondere Ausbildung von Beamten mit nachfolgender Spezialisierung auch im praktischen Dienst.

Trotzdem wird es oft vorkommen, daß zur sicheren Ermittlung der Brandursache und zur sachverständigen Vertretung vor Gericht die Beiziehung eines Sachverständigen unerlässlich ist. Hier kann die Zusammenarbeit zwischen Gendarmerie und Brandverhütungsstelle im Land Oberösterreich nur als schlechthin vorbildlich bezeichnet werden. Daß die Zahl der ungeklärten Brände in solchem Maße gesenkt werden konnte, ist sicher mit in erster Linie dieser Institution zu danken, die der Gendarmerie durch ständige und kostenlose Beistellung von beidseitigen Sachverständigen und auf mannigfache andere Art wertvolle Unterstützung angedeihen läßt.

Beide, Sachverständiger und Brandermittler der Gendarmerieerhebungsabteilung, können aber keinesfalls der aktiven Mitarbeit des zuständigen Gendarmeriepostens entraten. Die Gendarmen des Postens sind in der Regel die ersten Exekutivorgane am Brandplatz (die Erhebungsbeamten werden auch bei raschster Verständigung und kurzem Anfahrtsweg immer erst viel später eintreffen). Die vom Posten zu leistende Vorarbeit ist umfangreich und sehr bedeutungsvoll: von der Mithilfe bei Rettungsmaßnahmen abgesehen, ist das beim Eintreffen vorgefundene Brandausmaß festzuhalten und die Stelle der zur Zeit stärksten Brandwirkung zu fixieren. Der Brandplatz ist zu sperren, wobei in Oberösterreich das umseitig im Lichtbild gezeigte Plakat (im Original rote Farbe) vorzügliche Dienste leistet. Zeugen des Brandverlaufes



Blitzspur am Baumstamm
Photo: Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Dutzler

sind zu sichern und an Ort und Stelle kurz zu vernehmen. Wichtig ist die sofortige Besichtigung angeblich geretteter Sachen, um sie von etwa schon vorher ausgeräumten unterscheiden zu können. Das Benehmen vielleicht verdächtiger Personen ist zu beobachten, Spuren sind zu sichern, das heißt es ist vorzubeugen, daß die umgehend anfordernden Brandermittlungsbeamten (Sachverständiger) sie möglichst unverseht am Entstehungsort vorfinden. Der Kuriosität halber sei der gottlob seltene Fall erwähnt, daß sämtliche Sicherungen eines großen Brandobjektes — natürlich in bester Absicht — ausgeschraubt und dann dem Sachverständigen in einem Säckchen wohlverwahrt übergeben wurden; die Sinnlosigkeit solcher Art von Spurensicherung bedarf wohl keiner Erläuterung.

Letztlich sind die Lokal- und Personalkenntnisse der Beamten des Postens stets von so grundlegender Bedeutung, daß erst im Verein mit ihnen die bestmögliche Erfolgsgarantie erreicht wird.

Die Teamarbeit, die in Oberösterreich bei allen Bränden stattfindet, bei denen die Brandursache nicht von Anfang an eindeutig feststeht, umfaßt in der Regel einen Sachverständigen der Brandverhütungsstelle, zwei Beamte der Erhebungsabteilung und einen oder mehrere Beamte des zuständigen Gendarmeriepostens. Diese Arbeit trug stets reiche Früchte und sie wird um so erfolgreicher sein können, je mehr es gelingt, kleinlichen Erfolgsneid auszuschalten und mit vereinten Kräften auf das gemeinsame Ziel hinzuarbeiten. Jeder einzelne dieser Männer ist, auf sich allein gestellt, nichts; ihren vereinten Bemühungen gelingt in der überwältigenden Mehrzahl der Brandfälle der Erfolg!

BEZEICHNUNG DER BRANDURSACHEN

Die Zentralstelle für Brandverhütung in Wien teilt die Brandursachen in folgende Gruppen ein:

1. Blitzschlag, 2. Selbstentzündung, 3. Explosion, 4. Baumängel, 5. Maschinen und Fahrzeuge, 6. Elektrizität,

7. feuergefährliche Stoffe, 8. sonstige Feuer-, Licht- und Wärmequellen, 9. Brandlegung, 10. Kinderbrandstiftung und 11. unbekannte Ursachen.

Ueber die einzelnen Ursachengruppen soll nun eine kurze Betrachtung angestellt, Auszüge von Brandfällen geschildert und einige Bilder gezeigt werden. Damit sollen einerseits die Schwierigkeiten, mit denen die Brandermittlungsbeamten zu kämpfen haben, aufgezeigt und andererseits vielleicht damit erreicht werden, daß dem einen oder anderen Beamten, besonders den jüngeren, so mancher Fehlgriff erspart bleibt. Für jene Gendarmeriebeamten, die sich für die Brandermittlungstätigkeit interessieren, wird abschließend einschlägige Literatur angeführt.

1. Blitzschlag

Zu diesem Punkt wird mancher sagen: „Blitzschlag ist höhere Gewalt und daher menschliches Verschulden sowieso auszuschließen!“ Wenn tatsächlich Blitzschlag vorliegt, ist dies auch richtig! Ist dies aber immer der Fall?

Trotz kühlem Sommer gab es im Jahre 1955 in Oberösterreich 99 Gewittertage mit sehr vielen Blitzschlägen, die einen Schaden von 6,471.991 S (22,4 Prozent des Gesamtschadens) verursachten. Doch waren die gemeldeten Brände durch Blitzschlag auch wirklich echte Blitzschläge? Oder waren auch sogenannte „Soloblitze“ darunter? Ist dies nicht doch ein übertriebenes Mißtrauen? Hierzu nur ein Beispiel:

Ein Brandleger hatte gestanden, daß er über Auftrag seines Dienstgebers während eines Gewitters dessen Anwesen anzünden sollte. Für die Tatausführung wurde ihm ein Geldbetrag zum Ankauf eines Motorrads versprochen. In den Mittagsnachrichten wurde eines Tages für die Abendstunden für das betreffende Gebiet Gewitter gemeldet. Der Brandleger traf auch sofort sämtliche Vorbereitungen, so daß er im gegebenen Moment nur hätte anzünden brauchen. Die Tatausführung ist damals nur deshalb unterblieben, weil der Brandstifter unheimliche

Die Brandstätte

ist bis zum Abschluß der Gendarmerieerhebungen gemäß § 12 Abs. 3 u. 4 der Brandverhütungsverordnung vom 16. März 1953

gesperrt!

Das unbefugte Betreten oder die Veränderung der Brandstätte sowie die Entnahme von Gegenständen

ist verboten!

Zu widerhandelnde werden nach § 78 der Feuerpolizeiordnung vom 6. Dez. 1951 bestraft.

Das Gendarmeriepostenkommando

Plakatvordruck zur Absperrung von Brandstätten

In einem der schönsten und modernsten Geschäfte Wiens, dem

**WARENHAUS
„BI-KRI“
VORMALS MASTNAK**

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 94
WIEN VIII, LERCHENFELDER STRASSE 150

erhalten Sie zu günstigen Preisen

MODELLMÄNTEL UND KLEIDER

für Herbst und Winter, auch für starke Damen in allen Stoffarten. Sie finden dort weiter eine große Auswahl in

PELZEN

SCHUHEN

SPORT- UND
BERUFSKLEIDUNG
LEDERBEKLEIDUNG
STRICK- U. WIRKWAREN
WOLL-, SEIDEN- U.
WASCHSTOFFEN

**WÄSCHE
LEDERWAREN**

HAUS- U.
BETTWÄSCHE
VORHANG- U.
DEKORSTOFFEN
REISEKOFFER

U. V. A.

Alles auch auf Teilzahlung zu Kassapreisen!
Gendarmeriebeamte und deren Angehörige können ohne Anzahlung einkaufen.



Unterricht bei der Brandermittlungsgruppe der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Angst vor Gewittern hatte. Später legte er den Brand, aber nicht während eines Gewitters.

Staatsanwalt Franz Meinert schreibt in seinem Buch „Die Brandstiftung“: Ein patrouillierender Gendarm wird von einem Gewitter überrascht und sucht in der nächsten Scheune Schutz vor dem Regen. Auf einmal hört er die Stimme des jugendlichen Sohnes des Besitzers: „Mutter, kann ich jetzt anzünden? Es hat schon dreimal gedonnert!“ Sollten dies nur Einzelfälle sein?

Wir haben daher auch bei angeblichen Blitzschlägen in geeigneter Weise Erhebungen zu pflegen.

Es ist zu überprüfen:

1. War während der fraglichen Zeit im betreffenden Gebiet ein Gewitter? Vielfach sind Augenzeugen des Blitzeinschlages in der Nachbarschaft des Brandbetroffenen zu ermitteln.
2. War auf dem Gebäude eine Blitzschutzanlage? (Wann wurde sie zuletzt überprüft?)
3. Wurde Ozongeruch (Schwefelgeruch) wahrgenommen?
4. Sind Beschädigungen an erhöhten Teilen (Kamin usw.) oder in den Elektroanlagen festzustellen?
5. Zeigen Bäume in unmittelbarer Nähe der Einschlagstelle tiefe Furchen im Stamm? (Losgerissene Rinde.)
6. Zeigen Metallteile auffallende Veränderungen? (Verfärbung?)
7. Beschädigungen an Oefen, Rohren, Wasserleitungen?
8. Kann man auf Grund der vorhandenen Spuren den Weg feststellen, den der Blitz genommen hat?
9. Sind Eisenteile magnetisch geworden? U. a. m.

Solche Erscheinungen müßten nach einem direkten Blitzeinschlag wahrzunehmen sein. Bei Blitzeinschlag in elektrische Freileitungen treten Ueberspannungen auf, die bewirken können, daß die Isolation durchgeschlagen wird. Dies wirkt sich hauptsächlich bei Isolationsgeschwächten Stellen, wie zum Beispiel bei der Hausanschlußleitung am stärksten aus, weil diese zumeist ungesichert ist und Tag und Nacht unter Spannung steht. Es kann dadurch ein Dauerlichtbogenkurzschluß auftreten, der das Gebäude in Brand setzt. In diesem Falle haben wir es mit einer indirekten Auswirkung eines Blitzschlages zu tun.

Man sieht daraus, daß die Feststellung, ob es sich tatsächlich um Blitzschlag handelt oder ein solcher nur vorgeschützt wird, nicht immer leicht ist. In Zweifelsfällen soll daher die Klärung Sachverständigen überlassen werden.

(Fortsetzung folgt)

Kameradschaftliche Zusammenkunft von leitenden Gend.-Beamten



Anläßlich der 30jährigen Wiederkehr der Ausmusterungsfeier der Frequentanten der Gendarmerieakademie 1924 bis 1926 in Graz, waren folgende Offiziere anwesend:

Von links nach rechts sitzend:

- Gend.-Oberstleutnant Alfred Pachernigg, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Niederösterreich.
Gend.-Oberst Karl Korytko, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten.
Gend.-Oberst Dr. Anton Barfuß, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark.
Gend.-Oberst Johannes Kreil, Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich.
Gend.-General Dr. Josef Kimmel, Gendarmeriezentalkommandant und Vorstand der Abteilung 5 im Bundesministerium für Inneres.
Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr, Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich.
Gend.-Oberst Franz Zenz, Landesgendarmeriekommandant für Steiermark.

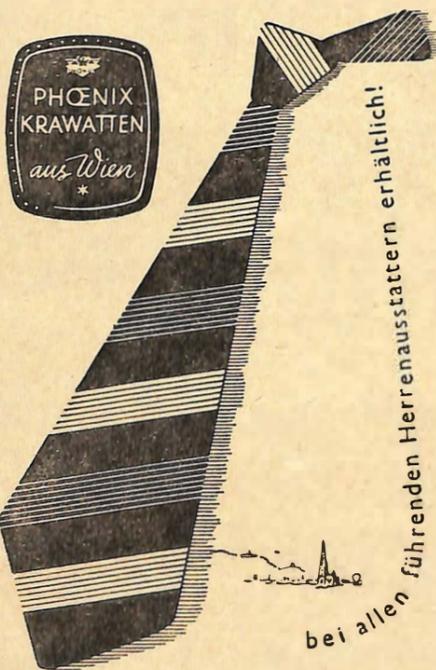
Gend.-Oberst Rudolf Pernkopf, Landesgendarmeriekommandant für Salzburg.
Gend.-Oberst Peter Fuchs, Landesgendarmeriekommandant für Tirol.

Von links nach rechts stehend:

- Gend.-Oberst Dr. Alois Schertler, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich.
Gend.-Oberstleutnant Adolf Schmidek, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich.
Gend.-Oberst Dr. Johann Fürböck, Vorsitzender der Gendarmeriedisziplinaroberkommission.
Gend.-Oberstleutnant Anton Kuchar, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Salzburg.
Gend.-Oberst August Preyssl, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich.
Gend.-Oberst Wilhelm Winkler, Alpinreferent des Gendarmeriezentalkommandos.
Gend.-Oberst Friedrich Hanl, Landesgendarmeriekommandant für Vorarlberg.



Die einstigen Frequentanten beim Besuch ihres ehemaligen Schulzimmers, auf den damals innegehabten Plätzen



THEODOR FRIEDMANN'S NACHFOLGER / WIEN I, GRABEN 16

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Nichtablieferung tatsächlich nicht vorhandener Krankenkassenbeiträge ist nicht Verbrechen nach § 183 StG, sondern Vergehen nach § 533 RVO

Gegen den Schuldspruch wegen der Vergehen nach den §§ 533 und 1492 RVO macht die Beschwerde geltend, daß A. zugegeben habe, die Arbeitnehmeranteile in der Höhe von 4825.91 S an die Betriebskrankenkasse nicht bezahlt zu haben. Aus dem Beweisverfahren habe sich klar ergeben, daß der Angeklagte in dem gegenständlichen Zeitraum nicht mehr über die erforderlichen Mittel verfügt habe, daß er also die in Frage stehenden Beträge der Krankenkasse keinesfalls vorenthalten habe. In dieser Richtung liege dem Angeklagten daher kein strafbarer Tatbestand zur Last.

Die Beschwerde ist in diesem Belange nicht berechtigt. Wie der OGH schon in der kundgemachten Entscheidung SSt XXII 71 ausgesprochen hat, bildet die Nichtablieferung der beim Arbeitgeber faktisch vorhandenen Beitragsteile der Arbeitnehmer an die Krankenkasse den Tatbestand der Veruntreuung. Die Nichtablieferung tatsächlich nicht vorhandener Beitragsteile der Arbeiter bildet das Vergehen nach dem § 533 RVO, nach welcher Gesetzesstelle der Arbeitgeber, der es unterläßt, von dem ihm faktisch zur Verfügung stehenden, jedoch nur zur Auszahlung der Nettolöhne ausreichenden Geldmittel einen entsprechenden Teil zwecks Berichtigung der Krankenkassenbeiträge abzugeben, strafrechtlich verantwortlich ist. Diese Auslegung ergibt sich, wie der OGH in der erwähnten Entscheidung ausgesprochen hat, zwangsläufig aus dem Umstand, daß eine Verurteilung wegen Verbrechens der Veruntreuung, begangen durch zweckwidrige Verwendung der faktisch vorhandenen Beitragsteile der Arbeitnehmer nicht die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen haben kann wie die Verurteilung wegen Vergehens nach dem § 533 RVO. Der Schuldspruch wegen des letztgenannten Vergehens ist demnach zu Recht erfolgt.

Das Erstgericht hat die Handlungen des Angeklagten übrigens mit Recht auch den Bestimmungen des § 1492 RVO und § 270 AVAVG unterstellt; wer nämlich die von den inkassoberechtigten Sozialversicherungsträgern gemeinsam eingehobenen Arbeitnehmeranteile zu sämtlichen Sozialversicherungsbeiträgen den berechtigten Kassen vorenthält, vergeht sich nach § 533 RVO rückwärts hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge, nach § 1492 RVO rückwärts hinsichtlich der Invalidenversicherungsbeiträge und nach § 270 AVAVG rückwärts hinsichtlich der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (OGH, 31. Oktober 1955, 5 Os 905; Landesgericht Wien, 4 a Vr 2647/54).

Eine auf Bereicherung oder dauernde Herrschaftsanmaßung gerichtete Absicht ist beim Diebstahl nicht erforderlich

Aus dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 9 a StPO rügt der Beschwerdeführer, daß ihm das Erstgericht die Wegnahme der Stehleiter und der Baumschere als Diebstahl anlastete, obwohl es eine durch längere Zeit wirksame Herrschaftsanmaßung über diese Gegenstände nicht feststellen konnte. Tatsächlich liege ein Gebrauchsdiebstahl vor, durch den der Tatbestand des Diebstahls nicht verwirklicht werde.

Der Einwand versagt.

Die dem Urteil zugrunde liegende Annahme, daß der Angeklagte die genannten Gegenstände aus dem Besitz des A. entzog und daß es von Anfang an nicht in seiner Absicht lag, den fremden Besitz in Vertretung des Berechtigten aufrechtzuerhalten, wie es für den Gebrauchsdiebstahl wesentlich ist, findet darin eine ausreichende Stütze, daß er die zuvor erwähnten Geräte an dem Tatort im Pfarrhof ihrem Schicksal überließ, ohne Vorkehrungen zu treffen, daß A. wieder darüber verfügen könne. Dem Urteil kann somit in diesem Belange weder ein Begründungsmangel im Sinne des § 281 Z. 5 StPO noch ein Mangel rechtlicher Art vorgeworfen werden.

Auch in der Annahme, daß der Angeklagte dabei um

seines Vorteiles willen handelte, kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Denn diese Voraussetzung ist, wie der OGH in wiederholten Entscheidungen zum Ausdruck brachte (SSt. XXII 49, XXI 57, XX 26, XIX 111 u. a.) erfüllt, wenn die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, wie ein Eigentümer über das fremde Gut zu verfügen: eine auf Bereicherung oder dauernde Herrschaftsanmaßung gerichtete Absicht ist nicht erforderlich. Der Umstand, daß der Angeklagte die aus dem Besitz des A. entzogenen Geräte kurz darauf, nachdem er sie für seine Zwecke verwendet hatte, zurückließ, steht demnach der Annahme, daß er sie um seines Vorteiles willen entzog, entgegen (OGH, 31. Jänner 1956, 5 Os 1259/55; KG Ried im Innkreis, 5 Vr 329).

§ 13 Abs. 1 JGG kann nur angewendet werden, wenn der Täter im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht 18 Jahre als ist

Aus der Fassung des § 13 Abs. 1 JGG 1949, wonach das Gericht den Ausspruch über die verwirkte Geld- oder Freiheitsstrafe vorläufig für eine von ihm zu bestimmende Probezeit von einem bis zu fünf Jahren aufzuschieben hat, wenn anzunehmen ist, daß der Ausspruch und die Vollstreckung der über einen Jugendlichen zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben oder durch die im zweiten Absatz angeführten oder andere in der Macht des Gerichtes stehende Verfügungen ersetzt werden kann, ergibt sich, daß diese Bestimmung nur dann angewendet werden kann, wenn der Täter auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung jugendlich ist, also das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat (vgl. SSt. IX 41, Kadecka, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, S. 95). (OGH, 12. Juli 1955, 5 Os 671, 672; BG Langenlois, U 78 und U 269/54.)

Der Begriff der Wehrlosigkeit im Sinne des § 128 StG

Der Begriff der Wehrlosigkeit im Sinne des § 128 StG setzt einen Zustand der angegriffenen Frauensperson voraus, in dem diese nicht in der Lage ist, dem unzüchtigen Angriff des Täters eine Abwehrhandlung entgegenzusetzen, durch die die Vornahme der vom Täter beabsichtigten Unzuchtshandlung, die einen geschlechtlichen Mißbrauch darstellt, verhindert werden kann. Dabei kommt der Dauer der Wehrlosigkeit der angegriffenen Person keine entscheidende Bedeutung zu; insbesondere ist eine längere Dauer der Wehrlosigkeit, wie die Beschwerde des Angeklagten meint, nicht erforderlich, es genügt vielmehr, daß die angegriffene Person nicht imstande ist, der Vornahme der Unzuchtshandlung eine wirkungsvolle Abwehrhandlung entgegenzusetzen.

Diese Voraussetzungen waren aber im vorliegenden Falle gegeben. Durch die im Urteil festgestellten Gewalttätigkeiten hat der Angeklagte die A. auch wenn sie mit dem freien rechten Arm Abwehrhandlungen vornehmen konnte, doch tatsächlich außerstand gesetzt, dagegen Widerstand zu leisten, daß der Angeklagte an ihr die unzüchtigen Handlungen durch Betasten ihrer Brüste und ihres Geschlechtsteiles vornimmt. Wäre sie imstande gewesen, diesen Widerstand zu leisten, hätte der Angeklagte ihren Körper gar nicht zu den Unzuchtshandlungen, durch die er seine Lüste befriedigen wollte, mißbrauchen können.

Das Erstgericht hat daher mit Recht bei A. für die Tatzeit einen Zustand angenommen, der den Begriff der Wehrlosigkeit erfüllt. Der Schuldspruch des Angeklagten wegen des Verbrechens der Schändung steht daher mit der Bestimmung des § 128 StG bei richtiger Gesetzesanweisung im Einklang (OGH, 20. März 1956, 5 Os 185; KG Sankt Pölten, 6 Vr 1432/55).

Gendarmerie und Fremdenverkehr

Von Gend.-Patrouillenleiter JOSEF PLATTNER II (Abs. d. Ch.-Schule), Gend.-Posten Häselgehr, Tirol

In den letzten Jahren hat Oesterreich seinen internationalen Ruf als Fremdenverkehrsland ersten Ranges, wie es ihn schon vor dem letzten Kriege besaß, zweifellos wieder erlangt. In den meisten Fällen wurden die Fremdenverkehrsziffern der Jahre 1936 bis 1938 von jenen der Jahre 1954 und 1955 um ein Vielfaches überboten. Aus allen Ländern Europas und darüber hinaus aus allen Kontinenten der Erde strömen jährlich hunderttausende Menschen in unsere Heimat, um hier in der herrlichen Bergwelt, an den blauen Seen und Strömen oder sonst an einem idyllischen Flecken für einige Tage oder Wochen von den Lasten des Alltages auszuruhen, sich zu erholen, um schließlich wieder mit gestärkten Nerven, gesundem Herzen und lebensfrohem Mut auf ihr alltägliches Betätigungsfeld zurückzukehren.

Auf Grund der landschaftlichen Beschaffenheit der verschiedenen Teile und Gegenden unseres Vaterlandes, wickelt sich der größte Fremdenverkehr in den westlichen Bundesländern ab. Durch diesen Aufschwung des Fremdenverkehrs gelangten sehr viele kleine und oft ganz unscheinbare und abgelegene Berggemeinden zu einem internationalen Ansehen und deren Bevölkerung zu guten Verdienstmöglichkeiten. Wer könnte sich heute noch die Gemeinden am Arlberg, das Salzkammergut, die Umgebung von Kitzbühel oder gar die höchstgelegenen Gemeinden Tirols — Vent und Gurgl — und so manche andere Gegenden ohne Fremdenverkehr vorstellen, und welche Verdienstmöglichkeiten würden dann die dort wohnhaften Menschen haben. Zudem kommt wohl der Großteil der Devisen, die Oesterreich wiederum für die verschiedenen Importe benötigt, durch den Fremdenverkehr in unser Land. Damit ist der Fremdenverkehr für unser Land auch zu einem Wirtschaftsfaktor ersten Ranges herangewachsen.

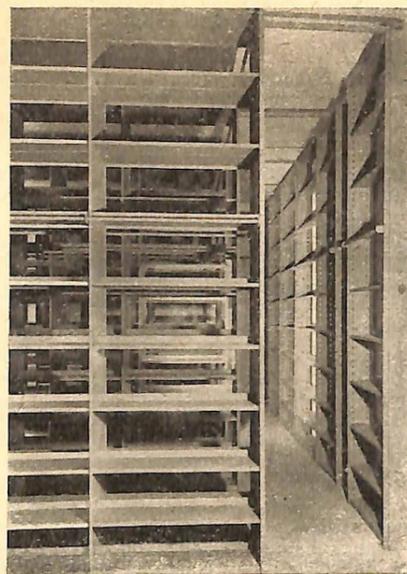
Man muß sich vor Augen halten, daß sich die Bevölkerungszahl in einer Gemeinde gerade durch den Fremdenverkehr, sei es in einer Sommer- oder Wintersaison,

oft verdoppelt, und daraus ergibt sich logischerweise auch für den Exekutivbeamten ein zusätzlich umfangreiches Betätigungsfeld als Beschützer und Helfer auch dieser Personen.

Es ist wohl überflüssig, darauf hinzuweisen, welche Gefahren unsere herrliche Bergwelt für den meist aus dem Flachland kommenden Fremden in sich birgt. Noch dazu sind diese Menschen oft nicht in der Lage, diese Gefahren rechtzeitig zu erkennen, um sich dann danach richten zu können, wobei es sehr häufig schon an der nötigen Ausrüstung fehlt. Der Fremden kommt in unser Land, nimmt irgendwo Quartier und will nun seine kargen Urlaubstage, sei es im Winter durch Skitouren oder im Sommer durch Bergwanderungen usw. so gut als möglich ausnützen. Meistens werden dann solche Touren ohne Bergführer und nur auf Grund einer mitgeführten Landkarte unternommen. Oft weiß auch gar nicht einmal der Unterkunftgeber, wo sich seine Gäste befinden. Die Folge davon ist, daß im Falle eines längeren Ausbleibens der Gäste der Gastwirt oder sonstige Quartiergeber geängstigt sind und im Falle eines etwa zugestoßenen Unglückes weiß man oft zunächst gar nicht, nach welcher Richtung man die Nachforschungen anstellen soll. Dadurch gehen aber sehr oft wertvolle Zeitspannen verloren, die so manchmal für ein oder mehrere Menschenleben von Bedeutung sind. Die Fremden können daher von ihren Quartiergebern und Gastwirten nie genug auf die Wichtigkeit der Angabe des Zieles bei Touren aufmerksam gemacht werden. Diese angegebenen Routen müssen aber dann auch tatsächlich eingehalten werden. So kann im Falle eines Unfalles den Personen viel eher Hilfe gebracht werden. Der Gendarmeriebeamte wird daher bei seinen Dienstgängen immer wieder in die Gelegenheit versetzt werden, auf Gruppen von Fremden zu stoßen. Schon bei einem oft kurzen Gespräch wird der Beamte die Vorhaben und Absichten dieser Menschen erfahren können. Als Be-



Oesterreichische Wasserskimeisterschaften 1956. — Die österreichische Meisterin im Wasserskilau und Europameisterin Frau Lisl Schuh-Feuchtinger mit Beamten des Gendarmeriepostens Millstatt, die durch die aufmerksame Ueberwachung der Absperungen wesentlichen Anteil an dem klaglosen und unfallfreien Verlauf der Wasserskimeisterschaften hatten
Photo: Gendarmeriepatrouillenleiter Otto Weingartner

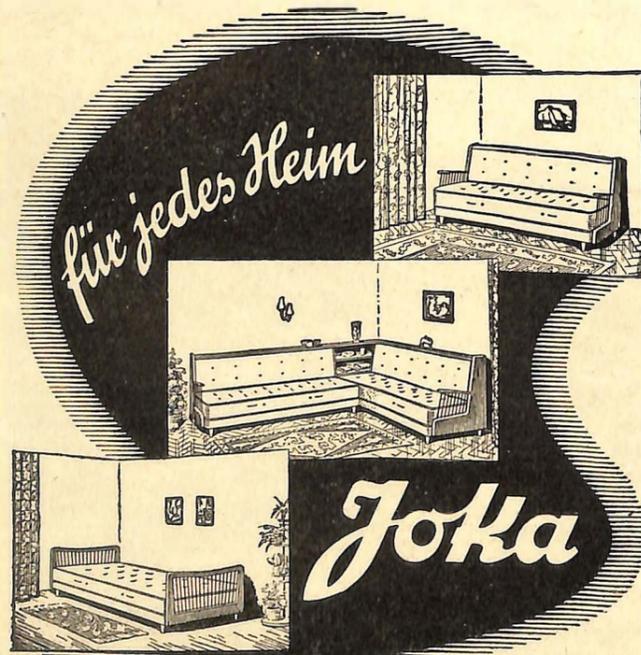


PUTZ - Stahlregale

FÜR BEKLEIDUNGSMAGAZINE AM ZWECKMÄSSIGSTEN. VORTEILE: UNBEGRENZTE LEBENS-DAUER, FLAMMSICHER, ÜBERRAGEND STABIL, TRAGFEST, ZERLEGBAR, VERSTELLBAR

A. PUTZ

KASSEN- UND BÜROSTAHLMOBELBAU
WIEN XVI, EFFINGERGASSE 27/29 / TEL. U 50 1 75



ALLRAUM-BETTEN IN MEHREREN TYPEN.
DOPPEL-BETTEN, SITZ-SCHLAF-ECKEN,
BETTEINSATZE, MATRATZEN MIT STAHLFEDEREINLAGE
JOKA-WERKE, Johann Kapsamer KG.
Schwanenstadt, OÖ.

WIEN INNSBRUCK GRAZ
Verkauf durch die besseren Fachgeschäfte

schützer wird nun der Beamte, dem ja die näheren Umstände bekannt sind, auf Grund der Witterung, des Terrains, der mitgeführten Bekleidung und sonstigen Ausrüstung diesen Personen oft einen guten Rat geben können und müssen. Jeder vernünftig denkende Mensch wird dann einen solchen Rat dankbar zur Kenntnis nehmen und auch befolgen. Dadurch kann dann so mancher Unfall und unter Umständen sogar manche Katastrophe verhindert werden.

Für jeden pflichtbewußten Gendarmeriebeamten ist es ein schweres Beginnen, wenn plötzlich eine Meldung über einen Bergunfall oder ein Lawinenunglück eintrifft und er dann die ersten Rettungsaktionen einleiten und schließlich ohne Rücksicht auf seine Gesundheit und seine Person mit anderen Kameraden und Hilfspersonen oft in tagelanger und mühevoller Arbeit alles unternehmen muß, um zu retten, was zu retten ist. Man könnte in dieser Hinsicht auf zahlreiche Beispiele hinweisen, wobei aber auch festgestellt werden muß, daß durchaus nicht alle derartigen Unfälle auf Unvorsichtigkeit und Unkenntnis der Sachlage oder gar Leichtsinns zurückzuführen sind. Ein enger Kontakt und eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Gendarmeriedienststellen einerseits und den Gemeinden, Fremdenverkehrsorganisationen, der Jägerschaft, den Organen des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht, den Alpenvereinen usw. andererseits, ist in dieser Hinsicht zweifellos zum Wohle der Menschheit sehr förderlich. Dadurch wird die Aufgabe und das Ziel der Gendarmeriebeamten als Schützer der Bevölkerung soweit als nur möglich erreicht werden können.

Aber auch in anderen Fällen wird der Gendarmeriebeamte neben seinem gefährlichen Dienst noch in zahlreichen Fällen als Beschützer des Volkes tätig sein können. Im Straßenverkehr zum Beispiel kann er auf steile und gefährliche Straßenstücke, enge Gebirgsstraßen, deren Befahrung nur mit bestimmten Fahrzeugen empfehlenswert ist, hinweisen und auch dadurch vielleicht so manches Unglück verhindern.

Grundsatz soll und muß hier bleiben „helfen so rasch als möglich, denn wer rasch hilft, der hilft doppelt“. Ganz abgesehen von der moralischen Wirkung, die das möglichst rasche Erscheinen von Hilfspersonen auf das Gemüt eines in einer verzweiferten Lage befindlichen Verunglückten auslöst, darf der Helfer nicht kopfflos werden und soll dem Verunglückten wirklich sachlich zu Hilfe kommen. Es ist daher eine ehrenvolle und dankbare Pflicht jedes Gendarmen, einer in Not geratenen Person helfen zu können. Es darf daher keine Mühe gescheut werden, weil dadurch das höchste Gut des Menschen — die Gesundheit und sehr oft sogar das Leben — geschont und erhalten werden kann.

Natürlich erstreckt sich die Hilfe des Gendarmen gegenüber der Bevölkerung nicht nur auf Unfälle und ähnliche Ereignisse. Auch sonst bedarf die Bevölkerung vielfach der Hilfe der Exekutivbeamten. Gerade in den bekanntesten Fremdenverkehrsarten tauchen immer wieder dunkle Elemente auf, die sich das dort herrschende bewegte Leben in der Weise zum Nutzen machen, daß sie in den Lokalen und Veranstaltungsorten und bei geeigneten Gelegenheiten verschiedene Diebstähle, Betrügereien und sonstige Untaten verüben und so auf Kosten unserer geschätzten Fremdgäste ein bewegtes und sorgenloses Leben führen.

Wir Gendarmen als Beschützer und Helfer der Bevölkerung sowie Hüter der Ordnung wollen erreichen, daß sich unsere Fremdgäste, ganz gleich welcher Nation und welcher Rasse, in unserem Lande unbehelligt erholen können, um dann nach dem verbrachten Urlaub mit einem Herzen voll netter Erinnerungen und mit frischen Kräften wieder an ihr Betätigungsfeld zurückkehren können. Sie sollen immer wieder gerne an ihre in Oesterreich verbrachten Urlaubstage zurückdenken.

Auf diese Weise wird gerade der Gendarmeriebeamte, sei es schon bei einer Grenzkontrollstelle oder auf einer anderen Dienststelle, zur Förderung des Fremdenverkehrs sehr viel beitragen können. Im Interesse dieses so wichtigen Wirtschaftsfaktors wird daher jeder Gendarm trotz sonstiger Ueberlastungen immer gerne und höflich die mannigfachen Fragen der Gäste nach Möglichkeit beantworten und diesen Personen, so gut es geht, mit Rat und Tat behilflich sein.

Winterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Oktober

1956

WIE WO WER WAS.

1. Was ist die Oekumene?
2. Wie heißt die größte dänische Insel?
3. Welche drei Bedeutungen hat das Wort Bock?
4. Wie heißt der höchste Berg Kanadas?
5. In welchem österreichischen Bundesland liegt Bad Aussee?
6. Wozu werden orthochromatische Platten verwendet?
7. Welcher Unterschied besteht zwischen a) Klima, b) Clima?
8. Was ist Protoplasma?
9. Welches Fest wird am ersten Sonntag nach dem Frühlingsvollmond gefeiert?
10. Wie heißt die griechische Göttin der Schönheit?
11. Welcher Künstler schuf die Pietà in der Peterskirche in Rom?
12. An welchem Fluß liegt Florenz?
13. Von wem stammt der Ausspruch: „England erwartet, daß jedermann seine Pflicht tut“?
14. Welcher Gebirgszug ist der letzte Ausläufer der Alpen im Nordosten?
15. Wie nennt man die mantelartige Oberbekleidung der Juden?
16. Wer waren die sagenhaften Führer der Angelsachsen bei der Eroberung Englands?
17. Wie heißt die größte Stadt Australiens?
18. Welche Stadt war seit 1562 Krönungsstadt der deutschen Kaiser?
19. Wie hieß im alten Rom der höchste Finanzbeamte des Staates?
20. Was versteht man unter einer Eselsbrücke?

Welt und Wissen

I. Geographie

Kapitel 5: Meere und Ozeane

So wie man fünf Erdteile annimmt, so kann man auch fünf Weltmeere oder Ozeane unterscheiden. Das Nördliche Eismeer, um den Nordpol, bespült die Nordküsten von Europa, Asien, Amerika. Die Beringstraße führt in den Großen Ozean; mit dem Atlantischen ist offene Verbindung. Der s-förmige Atlantische Ozean liegt zwischen Europa und Afrika einerseits und Amerika ander-

seits. Im Norden und Süden schließen sich die beiden Eismeeere an, im Südosten der Indische Ozean. Der Indische Ozean liegt zwischen Afrika, Asien und Australien. Im Süden geht er in das Südliche Eismeer, im Südwesten in das Atlantische Meer, im Osten in den Großen Ozean über. Der Große oder Stille Ozean, auch die Südsee genannt, liegt zwischen Asien und Amerika. Er ist der größte unter allen. Um den Südpol herum liegt das Südliche Eismeer. Das Meerwasser ist von bitter-salzigem Geschmack; im Gegensatz dazu ist das Wasser der Flüsse und (meisten) Landseen süß. Salzwasser trägt größere Lasten und friert nicht so leicht zu als Süßwasser. Ganz ruhig ist das Meer selten, fast immer schlägt es Wellen, die beim Sturm sehr hoch gehen. Neben solchen unregelmäßigen Bewegungen hat das Meer auch eine regelmäßige. Alle Tage steigt und fällt es an den Küsten zweimal (Flut-Ebbe). Jede dieser Erscheinungen dauert etwas über sechs Stunden, und man sucht ihren Grund hauptsächlich in der Anziehungskraft, welche der Mond und die Sonne auf den Erdkörper ausüben. Die Tiefe des Meeres ist sehr verschieden; die durchschnittliche Tiefe des offenen Weltmeeres beträgt aber gegen 4000 m. Der Grund des Meeres hat Erhebungen und Vertiefungen. Mitunter ragen die Meeresgebirge über das Wasser und bilden Inseln, oder wenn sie nur mit den obersten Spitzen hervorragen, Felsen und Klippen. Auf dem Seeboden erstrecken sich auch weit ausgedehnte Hochländer, die nur in geringem Abstände vom Wasserspiegel hinstreichen. An solchen Stellen hat das Meer oft eine überraschend geringe Tiefe; man nennt sie Untiefen. Anderwärts berührt der Rücken solcher Hochländer die Meeresoberfläche oder kommt ihr doch ganz nahe; dann bildet er Sandbänke, Sandhügel, die das Meer auf dem Uferand aufgespült hat, nennt man Dünen. Mit der Beschaffenheit des Meeresgrundes hängen auch die Meeresstrudel zusammen; die Meeresströme dagegen wahrscheinlich mit der Umdrehung der Erde. Die Seefahrer gebrauchen diese oft zur Abkürzung ihrer Reisen, und die Polargegenden, in welchen kein Baum wächst, erhalten durch solche Ströme aus waldreichen Gegenden erwünschtes Treibholz. Einer der bekanntesten ist der Golfstrom. Er heißt so, weil er aus dem mexikanischen Golf (zwischen Florida und Kuba) herauskommt; er geht dann nordöstlich bis Neufundland,

wendet sich hierauf nach Osten und entsendet bei den Azoren einen südlichen Arm an die afrikanische Küste, einen nördlichen an die Küsten des nordwestlichen Europas, das durch ihn beträchtlich erwärmt wird.

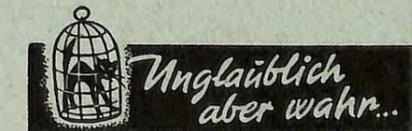
WIE ergänze ICH'S?

Die Mischlinge von Weißen und Negern, die zusammen mit reinen Negern in den USA 16 Millionen Menschen zählen, haben nach dem spanischen Wort für „Maulesel“ den Namen „Mules“.



Was hätten Sie getan?

An einem Sonntagnachmittag ging ein Mann durch die Straßen Wiens. Es war ein heißer Sommertag. Die Sonne brannte vom Himmel. Plötzlich entdeckte der Mann im Vorübergehen eine bedrohliche Sache. Im Schaufenster eines Friseurgeschäftes stieg aus einer Papierpackung feiner Rauch auf. Nicht lange mehr konnte es dauern, so mußte ein Brand ausbrechen. Die Ursache? Hinter der rauchenden Packung stand ein Rasierspiegel, ein Hohlspiegel, in dem sich die Strahlen der Sonne sammelten. Und ausgerechnet im Brennpunkt des Spiegels lag die Packung. Was war zu tun? Das Geschäft war geschlossen. Es war ja Sonntag. Sollte man die Scheibe einschlagen? Das würde allerlei Aufsehen erregen. Aber getan mußte etwas werden, und zwar sofort, wenn es nicht zu einem Fensterbrand kommen sollte. Geistesgegenwärtig griff der Mann ein. Was tat er? Was hätten Sie getan?



Wie schwer ist die Erde?

Das Gewicht der Erde ist $5\frac{1}{2}$ mal so groß wie das einer gleich großen Kugel aus Wasser; die Sonnendichte beträgt den vierten Teil der Erddichte, andere Sterne sind nur $\frac{1}{10.000}$ so schwer wie eine gleich

große Kugel aus atmosphärischer Luft. Umgekehrt gibt es aber Sterne, wie den Siriusbegleiter, der dreimal so groß wie die Erde ist, aber einige Millionen Male das Gewicht der Erde besitzen soll. Eine der großartigsten genialsten Arbeiten der Wissenschaft stellt die Gewichtsbeziehung der Erde des Gelehrten Bailly dar. Als Ergebnis steht am Ende seiner Berechnung $D = 5,6747$ mit einem Fehler von nicht über 0.038, was bedeutet, daß die Erde $5\frac{1}{2}$ mal so schwer wiegt wie eine gleich große Wasserkugel, doppelt so schwer wie Granit, halb so schwer wie Blei und doppelt so schwer wie Zink, also eine Quadrillion, 256.195 Trillionen, 670 Billionen Tonnen. Obgleich der Fehler im Betrage von 385 Billionen Tonnen schwingt, ist er dem Gesamtbetrag gegenüber nicht größer als $\frac{1}{100}$ g in einem Kubikfuß Wasser, der $62\frac{1}{2}$ Tonnen wiegt. Würde ein Mensch von Christi Geburt an, die Zahl der Tonnen, die die Erde wiegt, ununterbrochen zählen, er wäre heute noch nicht bei der ersten Billion angelangt. Um die ganze Erde zu verladen, würden 378 Milliarden Jahre nötig sein. Die Länge des Güterzuges betrüge dann $4\frac{3}{4}$ Trillionen Kilometer, also das 160.000fache der Entfernung des nächsten Fixsternes von der Sonne. Ein Lichtstrahl würde, um von der ersten Lokomotive bis zum letzten Wagen zu gelangen, eine halbe Million Jahre unterwegs sein.



Vorübergehend ist die Hauptstraße abgesperrt, denn ein langer, langer Leichenzug, mit vielen Blumenwagen im Gefolge, zieht vorüber. Ein ungeduldiger Mann in einem eleganten Chrysler, der nicht weiterfahren kann, kurbelt das Fenster herunter und ruft einem Buben, der mit einer Schultasche unter den Gaffern steht, zu:
„Sag einmal, wer wird denn da eigentlich begraben?“
„Ich glaube, der ganz vorne im ersten Wagen!“

Der Schnorrer schickt seinen Sohn zu einem reichen Bankier, auf daß der hoffnungsvolle Jüngling ihn anschnorre. Nach einer Weile kommt der junge Schnorrer zurück. Mit leeren Händen. „Was, der Geizkragen hat dir nichts gegeben?“ schimpft der Alte.

„O ja, Papa, er hat mir einen lumpigen Schilling geschenkt. Den hab ich ihm natürlich vor die Füße geworfen.“

„Bist du verrückt? Dem reichen Mann einen Schilling zu schenken? Der schenkt uns doch auch nichts!“

Die Vorsitzende des Frauenvereines wanderte durchs Gefängnis, um die Sträflinge zur Einkehr zu bewegen. An jeder Gittertür blieb sie stehen und sprach salbungsvolle

Worte zu den Zelleninsassen. So war es auch bei Zelle 34, worin ein vierschötiger Kerl saß.

„Guter Mann“, sagte die Frau, „haben Sie, seit Sie hier sind, nicht schon einmal über Ihre Irrtümer nachgedacht?“

„Und ob!“ war die Antwort. „Aber Sie können mir glauben, beim nächsten Einbruch trage ich Handschuhe!“

Eine schlanke junge Dame kommt in einen Fleischhauerladen.

„Bitte“, sagt sie zu dem Aufhacker, „schneiden Sie mir ein recht schönes Stück Fleisch ab, so etwa vier Kilo.“

„Gewiß, gnä Frau“, versichert der Fleischhauer dienstfertig und kommt dem Wunsch nach.

„So, das war halt a Bröckerl, mit dem werden Sie zufrieden sein, gnä Frau!“

„Danke schön“, sagt die junge Dame darauf, „legen Sie es nur wieder zurück. Ich habe nämlich in der letzten Zeit vier Kilo abgenommen, und wollte nur sehen, wieviel das im Ganzen ist.“

Friedrich möchte seinen Bruder verheiraten, der in bezug auf die Weiblichkeit seit eh und je schwierig war. Die Dame im Heiratsbüro legt Friedrich verschiedene Bilder von Damen vor. Plötzlich stößt Friedrich einen Schrei aus, denn er findet unter den Angeboten auch das Bild seiner eigenen Frau. Er wirft sich in seinen Wagen und eilt nach Hause.
„Was soll das heißen, du hast dein Bild zum Heiratsvermittler gegeben?“

„Aber beruhige dich doch“, beschäftigt die Frau ihren aufgeregten Gatten, „das gilt doch gar nix mehr, schau, das stammt ja noch aus der Zeit, wo du so schwer krank gewesen bist!“

Zwei Geschäftsreisende haben die gleiche Tour. Allerdings reist der eine von ihnen stets in Begleitung einer häßlichen Dame, die, wie sich bald herausstellt, seine Frau ist.

Bei einer passenden Gelegenheit konnte der andere seine Neugier nicht bezähmen und fragt:
„Sagen Sie, warum reisen Sie immer mit Ihrer Frau, Herr Kollege?“

„Ach, wissen Sie, ich kann mich bei der Abfahrt nie zu einem Abschiedskuß entschließen!“

Josef Kainz war einst zu einem reichen Bankier geladen. Zufällig hörte Kainz, wie der Bankier seine Frau, die ihm Vorwürfe machte, daß er einen Schauspieler geladen, mit den Worten beschwichtigte:
„Nun, nun, Schauspieler sind auch Menschen!“

Kurze Zeit später bat die Frau des Hauses den Schauspieler mit einem süßlichen Lächeln zu Tisch. Kainz lehnte mit den Worten: „Menschen sind auch Schauspieler!“ ab und ging.



Der Grundstückmakler zerfranst sich: „Vor allem ist das Klima hier unerhört gesund“, prahlte er einem Kunden vor. „Wissen Sie eigentlich, daß hier praktisch niemand stirbt?“

In diesem Augenblick bog ein Leichenzug um die Ecke.

Der Grundstückmakler verlor nicht die Ruhe. „Der arme Beerdigungsunternehmer!“ seufzte er und deutete auf den Sarg. „Verhungert.“

Der Filmstar tanzt hingegeben mit einem Konservenfabrikanten, der sehr reich ist. „Willst du meine achte Frau werden?“ flüsterte er, heiser vor Leidenschaft.

Sie haucht kühl wie ein amerikanischer Kühlschrank: „Gut, versuche ich es eben von neuntenmal.“
Fabrikant: „Kellner, einen Standesbeamten!“

„Weißt du, liebe Emilie, zu meinem Geburtstag schenkt mein Vater mir stets ein Buch.“

„Das finde ich sehr nett, da mußt du ja schon eine stattliche Bibliothek beisammen haben!“

Summer will sich als Sardinenpacker verdingen. Fragt der Sardinenkönig:
„Haben Sie Vorkenntnisse für diesen Beruf?“

„Gewiß.“
„Woher?“

„Ich war zehn Jahre lang Straßenbahnschaffner.“

Der Lehrer beklagt sich: „Ihr Bub schläft aber dauernd!“

„Was heißt denn dauernd?“ murrte der Vater. „Sie müssen ihn einmal beim Fußballspielen sehen!“

„Ich hätte ihn so gern geheiratet, aber er sagte etwas, das mir dies unmöglich machte.“ — „Was denn, Molly?“ — „Nein.“

„Hast du den Pelzmantel von deinem Mann bekommen?“

„Nur teilweise — die Idee stammt von mir!“

„Na, Franz, was hast du denn heute in der Schule gemacht?“

„Darauf gewartet, daß sie aus ist, Vati!“

„Ich habe zu Hause noch ein paar wunderbare Oelgemälde.“

„Aus welcher Zeit?“
„Aus der Zeit, als ich solchen Luxus noch bezahlen konnte.“

„Sind irgendwelche große Männer in dieser Stadt geboren worden?“

„Nein, immer nur kleine Kinder.“

„Warum gehen Sie eigentlich mit Ihrer Braut alle Tage auf den Westbahnhof?“

„Weil wir dort die einzige Gelegenheit haben, uns ungestört zu



1			2			3			4
	●	●					●	●	
		5				6		●	
	●	7						●	
8						9			

10		11	12	●	13	14		15
	●	16						●
		17						●
	●	●				●	●	
18								19

Waagrecht: 1. Mehrzeichen. Ansidlung. 5. Göttin der Jagd. 6. Unangenehmes. 8. Liebesgott. 9. Fußrücken. 10. Schmuckstück. 13. Milchkutter. 16. Zwischenmahlzeit. 17. Männername. 18. Altes Längenmaß. 19. Situation.

Senkrecht: 1. Ungebundene Rede. 2. Grasspitze. 3. Mittagessen. 4. Wald. 5. Gesangstück. 6. Orientalischer Männername. 10. Ungezogenes Kind. 11. Form von Nein. 12. Elite-truppe. 13. Krebstier. 14. Gegorenes Getränk. 15. Zögling.

Gend.-Bezirksinspektor Anton Ottenschläger

küssen. Alle Leute glauben nämlich, wir nehmen voneinander Abschied.“

„Was ist eigentlich Ihr Mann?“
„Erfinder.“
„Was erfindet er denn?“
„Jede Nacht eine andere Ausrede, wenn er spät heimkommt!“

„Also, mein Lieber, Ihre Frau leidet an einer nicht unbedenklichen Stoffwechselkrankheit!“

„Aha, deshalb hat sie jeden Monat ein neues Kleid von mir verlangt!“

Eine Ehefrau bat ihren Hausarzt um ein Schlafmittel. „Es ist furchtbar“, klagte sie, „die ganze Nacht spricht mein Mann. Ich kann kein Auge zumachen. Man muß doch etwas dagegen tun.“

„Wissen Sie, liebe Frau“, sagte der Doktor, „das beste wird sein, Sie lassen Ihren Mann auch am Tage zu Worte kommen.“

„Und das Edelweiß hat Ihr Mann ganz bestimmt selbst gepflückt?“

„Sicherlich, ich kann Ihnen sogar noch die Doktorrechnung zeigen.“

Ein Professor der Nationalökonomie prüft seine Studenten: „Nennen Sie mir ein Beispiel für unproduktive Kapitalanlage.“

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Arithmogriph

a)	1	2	3	4	5	6
b)	5	6	7	3	5	8
c)	9	10	8	5	6	1
d)	11	7	12	10	13	6
e)	13	12	4	3	2	14
f)	3	13	15	13	14	14
g)	2	16	5	6	17	5
h)	6	10	18	19	1	13
i)	17	10	5	17	13	20
j)	1	3	5	2	13	3
k)	3	13	4	13	12	12
l)	13	21	1	3	13	20
m)	2	12	14	1	13	3

An Stelle der Zahlen sind entsprechende Buchstaben zu setzen, so daß Wörter folgender Bedeutung entstehen:

- a) Mohammedanische Kopfbedeckung.
- b) Bekleidungsstück der Alpingendarmen.
- c) Prickelnd.
- d) Daktyloskopischer Behelf, Mehrzahl.
- e) Berggipfel im Kaukasus.
- f) Ausgleich.
- g) Britische Kolonie in Afrika.
- h) Verwandte.
- i) Stirnreif.
- j) Seelisches Leid.
- k) Aufrührer.
- l) Uebertrieben.
- m) Ueberzieher.

Die ersten Buchstaben, von oben nach unten gelesen, ergeben den Wahlspruch eines Sicherheitskorps.

Gendarm Siegfried Krainer

Stimme aus der hintersten Bank: „Wenn man seine Schwester ins Kino mitnimmt!“

„Ich verstehe dich nicht. Du kennst den Dieb deines Autos und zeigst ihn nicht an!“

„Ich warte damit, bis er den Wagen reparieren und neu lackieren läßt.“

„Sagen Sie, verstehen Sie was vom Wetter?“

„O ja, jetzt regnet es!“

„Herr Kandidat, man gibt einem Pferd Hafer, was geschieht dann?“
„Es frißt, Herr Professor!“

„Ich habe leider meine Wirtschafterin verloren; sie hat sich nämlich mit einem Gerichtsvollzieher verlobt.“

„Den hat sie wohl bei dir kennengelernt!“

„Ich habe mich in Erna so verliebt, daß ich bereits halb verrückt bin.“

„Nun, dann heirate sie.“

„Ich bin doch nur halb verrückt!“

„Meine Frau lernt Klavier, meine Tochter Geige, mein Sohn Cello...“

„Und Sie lernen nichts?“

„Doch, zu leiden, ohne zu klagen!“



... daß Whisky aus Gerste (besonders Arten aus Weizen oder Mais) hergestellt wird.

... daß der Schwabenspiegel ein um 1275 entstandenes süddeutsches Rechtsbuch ist.

... daß kernlose Rosinen die Bezeichnung Sultaninen führen.

... daß der Begründer des Lazaristenordens Vinzenz von Paul ist.

... daß der Zider ein Obstwein ist.

... daß man Kaiser Maximilian I. als den letzten Ritter bezeichnet.

... daß die erste Bibel von Johannes Gutenberg gedruckt wurde.

... daß der letzte Kaiser von Rom Romulus Augustulus (475—476) hieß.

... daß die artenreichste Gruppe der Papageienvögel, die der Sittiche ist.

... daß die Abkürzung NEM Nahrungseinheit-Milch (Nährwert von 1 Gramm Milch) bedeutet.

... daß der Frack im 19. Jahrhundert in England entstand.

... daß man unter den Säulen des Herakles die antike Bezeichnung für die Meeresenge von Gibraltar versteht.

... daß die südlichste Stadt der Erde Ushaia ist.

Auflösung der Rätsel aus der September-Nummer

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Amerigo. 7 Trommel. 14 Lokale. 16 Ironie. 17 TO. 18 Pony. 20 Otto. 21 NB. 22 Ares. 24 Depot. 25 Rose. 27 San. 28 Amp. 30 Homer. 32 Eosin. 34 Ems. 36 Lil. 38 Piste. 40 Elias. 41 anti. 43 er. 44 Erg. 45 Ute. 47 Rimini. 50 Egeria. 53 Asiaten. 54 Erosion. Senkrecht: 1 Altar. 2 Moor. 3 EK. 4 Raps. 5 ILO. 6 und 8 Gendarmerie-rittmeister. 9 Art. 10 Moor. 11 Mn. 12 eins. 13 Leber. 15, 31 und 49 Mur. 19 Yen. 20 o. Oa. 23 Egoist. 26 Orion. 27 See. 29 Pol. 33 Opera. 35 SLG. 36 lau. 37 Milan. 39 Iris. 42 Trio. 44 ent. 46 ego. 48 i. A. 51 es. 52 RI.

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Der Neuenburger See. 2. Der Tajo. 3. Tananariva. 4. In der Schlacht bei Aspern 1809. 5. In Medina. 6. Ferdinand v. Lesseps. 7. Rom. 8. Franz v. Assisi (Franziskaner). 9. In Konstantinopel. 10. Fleisch- und Fischsulz. 11. Das Passeiertal. 12. Ein Nachfolger Mohammeds; er ist das geistliche und weltliche Oberhaupt der Mohammedaner. 13. Eine Legierung von Kupfer, Nickel und Zink (Silberersatz für Kunstgegenstände). 14. Picasso. 15. Spanisch. 16. Merkur. 17. a) ein spanischer Tanz; b) eine kurze Jacke. 18. Ein sibirischer Zauberpriester. 19. An der Etsch. 20. Das Himalajagebirge.

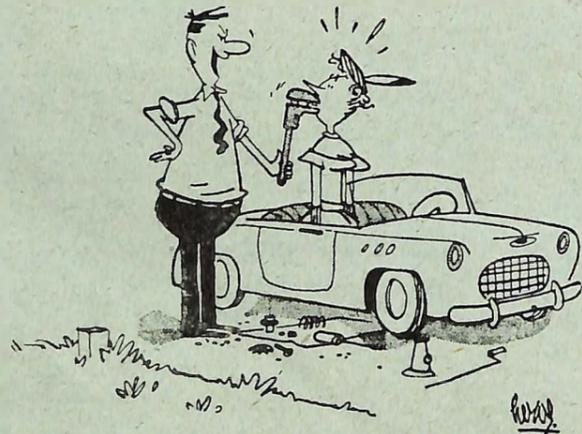
Wie ergänze ich's? Die Zaubergeflöte (Mozart: 1756—91).

Denksport. Nicht 0 Komma 1, sondern 0 Komma 8. Denn 0 Komma 10 ist ja dasselbe wie 0.1.

HUMOR IM BILD



„Hatschi!“



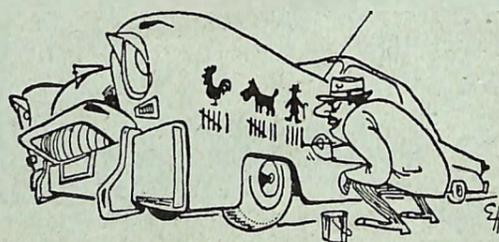
„So! — Darf ich jetzt auch einmal etwas sagen?...“



„Schade, es war ein besonders handlicher kleiner Bohrer!“



„Es schmeckt heute ein bißchen anders. Du hast es auf ganz neuartige Weise anbrennen lassen!“



Der Verkehrsstünder



„Auf Hechte haben Sie geangelt? — Fingen Sie einen?“
„Nein.“
„Woher wissen Sie, daß es Hechte waren?“

Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE

Steckbrief - Sherlock Holmes

Keine dichterischer Erfindung entsprossene Figur ist im letzten Menschenalter so volkstümlich geworden wie Conan Doyle's berühmter Detektiv Sherlock Holmes. Nicht nur in England, dem Heimatland des Autors, nicht nur in den übrigen angelsächsischen Ländern des Erdballes, bei allen Kulturnationen erfreut sich dieser findige, glattrasierte Mann mit der Shagpipe im Munde unbegrenzter Beliebtheit, und man kann sagen, daß er das Vorbild für eine ganze, höchst umfangreiche Literatur geworden ist, die nicht nur im Roman und auf der Bühne, sondern vor allem auch im Film bis zum heutigen Tage die große Masse fesselt. Bei dieser ist freilich vielfach der feste Glaube an die lebendige Wirklichkeit dieses Detektivs verbreitet, und sein geistiger Schöpfer mußte hinter die Gestalt seiner geschickten Erfindungsgabe, selbst in England, bescheiden zurücktreten.

Hat nun Sir Conan Doyle seinen Sherlock Holmes wirklich ganz frei erfunden oder verbarg sich hinter diesem berühmten Namen lediglich ein besonders tüchtiger Vertreter des Detektivberufs?

Die Frage eingehend zu beantworten, hat eine Engländerin ermöglicht, die jahrelang mit dem Urbild Sherlock Holmes befreundet gewesen ist und in einer Biographie ein offenbar mit großer Liebe gezeichnetes Bild dieses Mannes entworfen hat.

Denn, ein Urbild hat Sherlock Holmes in der Tat gehabt, nur war dieses kein Detektiv, sondern — wie der Dichter Sir Conan Doyle in seiner Jugend selbst — ein Arzt. Es war der Professor Dr. Josef Bell, ein bedeutender Chirurg und Kliniker in Edinbourg. Conan Doyle war als Mediziner ein Schüler Bells und Assistenzarzt in dem von ihm geleiteten Krankenhaus. In dieser Eigenschaft hatte Conan Doyle die Aufgabe, dem Professor neu eingelieferte Kranke vorzuführen, und er kam aus dem Staunen nicht heraus, wenn er sah, wie der Gelehrte aus einer kleinen, unbedeutenden Einzelheit jeden Charakter wunderbar rasch und sicher zu analysieren verstand, und

ergründen. Diese Enthüllungen des Professors setzten Kranke und Aerzte gleichermaßen in Staunen. „Da kommt ja ein Flickschuster!“ sagte Dr. Bell eines Tages, als der Patient, der ihm vorgestellt werden sollte, kaum über die Schwelle des Krankensaals getreten war. Und den Studenten erklärte der Professor, die Hosen des Mannes seien gerade dort abgenutzt, wo die Schuster das Leder halten, um es zu klopfen. Einen besonders bezeichnenden und merkwürdigen Fall hat Professor Bell einmal selbst erzählt. Eines Tages schritt ein Mann durch den Hörsaal, in dem Bell gerade Vorlesung hielt. „Meine Herren“, sagte

Olympia Kleinschreibmaschinen

schon bei geringer Anzahlung und zinsenlosen kleinen Monatsraten.

Begünstigtes Sonderabkommen für Gendarmerie- und Zollbeamte!



Olympia

Büromaschinen Ges.
Rokitta & Co.

Zentralbüro:
Salzburg, Münzgasse 2, Tel. 42 81

Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

Jossek
Oblack

GRAZ MURGASSE 9

Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe
für Damen und Herren

wie er in allen Zweifelsfällen aus der Haltung der Kleidung oder der Physiognomie des Patienten durch logische Schlußfolgerungen wesentliche Aufschlüsse erhielt. Mit geradezu verblüffender Sicherheit erriet Professor Bell so die Lebensweise, den Beruf, die Nationalität und die Heimatprovinz seiner Kranken, die er nur mit einem einzigen Blick zu betrachten brauchte, um nicht nur die Diagnose zu stellen, sondern auch die Lebensgewohnheiten des Patienten, manchmal sogar seine Geheimnisse zu

Bell, nachdem er dem Mann ein paar Sekunden mit den Blicken gefolgt war, „Sie haben hier einen Menschen gesehen, der Soldat in einem Hochlandregiment war, und zwar wahrscheinlich bei der Kapelle gewesen ist.“ Der Mann hatte einen Gang, wie man ihn in Schottland bei den Dudelsackbläsern sieht, und das hatte den Professor auf seine Vermutung gebracht. Der Mann bestritt auf seine Frage ganz entschieden die Richtigkeit der Bellschen Deutung seines Ganges. „Und ich habe mich trotzdem nicht geirrt“, rief der Professor, indem er den Mann von zwei Dienern in einen Nebensaal bringen und dort entkleiden ließ. Dabei machte man sofort die Entdeckung, daß der Mann am linken Arm ein mit Feuer eingetragenes Zeichen hatte, das die Form eines „D“ hatte und — „D“ bedeutete Deserteur. Die Deserteure des englischen Heeres wurden früher immer mit diesem Schandmal gekennzeichnet. Darum hatte der Mann mit dem komischen Gang sein Soldatentum so hartnäckig in Abrede gestellt.

Der Kliniker von Edinbourg suchte seinen Schülern immer wieder begreiflich zu machen, daß die Beobachtung, die selbst die kleinsten Merkmale nicht unbeachtet läßt, eine der wichtigsten und wesentlichsten Grundlagen aller Medizin sei. Der Arzt müsse durch scharfe Beobachtung den Kranken schon zur Hälfte kennen, bevor er ihn noch untersucht habe.

Trotz allem wäre Bell, der einer Familie von Aerzten und Chirurgen entstammte, nie auf den Gedanken gekommen, daß er eines Tages der Welt als Privatdetektiv gezeigt werden würde, und daß noch dazu einer seiner Lieblingsschüler es sich einfallen lassen könnte, ihn in einer solchen Verkleidung als Romanhelden zu präsentieren. Conan Doyle hat auch schließlich selbst zugegeben, daß sein ehemaliger Lehrer das Urbild des Sherlock Holmes darstellte.

MÖBEL SONDERANGEBOT FÜR! GENDARMERIEBEAMTE!

Bequeme Teilzahlung zu Kassapreisen ohne Bank, ohne Kreditinstitut. Sofortkredit bis 3000.— S ohne Anzahlung.

MÖBELHAUS R. SCHUH, WIEN VIII, BLINDENGASSE 7-12

Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edelfurniere, Rundbau, von 4750.— S aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau, von 5800.— S aufwärts • Sekretäre, 3türige Schränke, Schlafdecken, Küchen, Polstermöbel usw. In welcher Auswahl!

Provinzversand! Bombenschneid! SW-Möbelverkaufsstelle! 30 Monate Kredit!

Klopffgeist und Hexenbanner

In einem kleinen Donaustädtchen klopfte es eines Abends im Hausgemäuer einer Familie, die in einer schottrigen Gasse außerhalb des Befestigungsringes der alten Kalksteinstadtmauern lebt. Ganz in abergläubischen Anschauungen groß geworden, glaubte vor allem die Ehefrau sofort an das Wirken einer oder mehrerer Hexen. Nur durch Hexen konnte das aus der Wand dringende Klopfen allabendlich verursacht werden. Wo Hexen wirken, ist gewöhnlich der Hexenbanner nicht weit — finden doch diese Betrüger vor allem in jenen Gegenden eine angenehme Existenzgrundlage, wo die Menschen nicht naturwissenschaftlich denken oder religiös vertrauen können, sondern abergläubisch an böse Geister und Hexen glauben. Die geplagte Hausfrau fuhr also in eine nahe Ortschaft, wo ein Hexenbanner in der Tarnung eines Heilpraktikers seine Sprechstunden abhielt und wie die Spinne im Netz auf Opfer aus den umliegenden Dörfern lauerte.

Nachdem sie ihm in der Sprechstunde ihr Leid geklagt hatte, erschien der Hexenbanner eines Tages in der Wohnung der ängstlichen Frau, streute ein unbekanntes Pulver sowie verbrannte Kräuter, und murmelte — gegen entsprechende Honorierung natürlich — geheimnisvolle Gebete vor sich hin. Er gilt in der nächsten Umgebung als Beherrscher der „Weißen Magie“, welche allein gegen die „Schwarze Magie“, deren sich der Teufel und die Hexen bedienen, wirksam und stark ist.

Der mächtige Mann versicherte ihr weiter, man könne nun auch erfahren, wer die Hexe sei. In den nächsten drei Tagen werde die Hexe infolge des Abwehrzaubers gezwungen sein, sich hier in diesem Hause etwas zu leihen. So werde sich ihre Hexeneigenschaft offenbaren. Man solle genau darauf achten, wer einen Gegenstand geliehen haben wollte.

Und wie es der Zufall in solchen Fällen meist will: eine hochangesehene, hübsche Frau aus der Nachbarschaft, zwei Häuser hinter dem „Spuk“-Haus, schickte einen Tag nach der Abwehrbeschwörung ihren Buben mit der Bitte, man möge ihr doch eine Mistgabel leihen. Jetzt wußte man also, wer die Hexe war! Darauf hatte man gewartet! Es entspricht bekanntlich der Anschauung der Abergläubischen, daß eine Hexe erst dann die richtige Macht über den zu Verhexenden gewinnen kann, wenn sie einen Gegenstand aus dessen Besitz erhalten hat, sei es durch Diebstahl, sei es durch Leihe oder als Geschenk. Ueber diesen Gegenstand kann sie dann ihre Hexenflüche aussprechen und so dem letzten Besitzer der Sache direkten Schaden zufügen.

Von dieser Stunde an herrschte Feindschaft zwischen diesen beiden Familien. Die junge Nachbarsfrau wurde allen Ernstes und öffentlich der Krankhexerei am Sohn der Familie beschuldigt. Die „Hexe“, 35 Jahre alt, sympathisch, herzlich und Mutter von drei netten Kindern,

kümmerte sich anfangs nicht um dieses Geschwätz. Erst als das Gerücht vom Klopffgeist durch die Lokalzeitung weitere Verbreitung erfuhr und damit auch das Gerücht von der „Verhexung“ des Sohnes, stellte sie die Abergläubische zur Rede. Diese drehte und wendete sich verlegen und meinte schließlich: „Wenn Sie selbst schon nicht die Hexe sind, so wurden Sie doch von einer Hexe geschickt!“ Damit meinte sie die geistesranke Tante der Gabelentleherin, welche in der Stadt selbst wohnt und von ihrem Ruf als Hexe auch heute noch keine Ahnung hat.

Das Toben des abendlichen Poltergeistes, der nächtlichen Hexen, dauerte indessen weiter an. Das Gerücht vom Treiben einer Hexe sickerte weiterhin durch die Gassen der alten Donaustadt, von vielen mit überlegenem Lächeln angehört, von zahlreichen aber gruselig aufgenommen, geglaubt und übertrieben weitererzählt. Denn man kann nie wissen: irgendetwas mußte doch an diesen Geschichten wahr sein, denn sonst könnte es doch nicht immer in diesem Hause abends klopfen! Und erzählte

Lebensmittel
kauft
man bei **SPAR**



man sich nicht seit Jahrtausenden, daß Geisteschwache, Wahnsinnige und Idioten mit besonderen Kräften begabt sind, besessen sind, heimgesucht werden? Erlebte man hier nicht ein Beispiel dafür? Der junge „verhexte“ Mensch galt doch als geistesschwach!

„Nachts höre ich ‚die‘ immer trappen und laufen, die meinen Jungen immer unter sich haben, die ihn dann wegmachen“, erzählte die Mutter mit ängstlich bekümmerten Augen. „Ich habe schon laut geschimpft, wenn ich oben aus der Mauer in der Küche das Klopfen hörte, aber dann wurde das Klopfen immer lauter, anstatt leiser. ‚Die‘ haben mich gehört! Selbst Leute, die auf der Straße vorbeigingen, konnten das Klopfen hören. Ich habe mir das Klopfen nicht eingebildet: das war Wirklichkeit! Als mein Bub oben in seinem Zimmer schlief, hörten wir unten in der Küche das Klopfen immer aus der Wand bummern.“

Die kleine abgehärmte Frau erzählte dies voller Aufrichtigkeit und von der Wahrheit des Gesagten vollkommen überzeugt. Sie hatte doch das Bummern in der Wand gehört ... und andere Leute hatten es auch gehört.

Ein anderer Hexenbanner hatte in den Zeitungen von diesem Poltergeist gelesen. Eines Tages erschien er nun in der Wohnung, um seine Hilfe anzubieten, aber zu dem hatte sie kein Vertrauen, meinte sie später. Von einer Frau erhielt sie ein Gebet auf einem Zettel aufgeschrieben, das sie mehrere Male beten und dann verbrennen mußte... Aber auch dieses Mittel war zu schwach gegen die Hexenmacht, gegen die unsichtbaren Kräfte. Es mußten mehrere Hexen sein; wenn man auf das nächtliche Getrappel lauschte, konnte man ihre Schritte zählen. Und wohnte nicht in der Nachbarschaft noch eine Frau mit einem scharfen Blick? Konnte diese nicht auch eine Hexe sein, welche nachts ins Haus eindrang, vielleicht durchs Schlüsselloch, wie's die Hexen können. Und eine andere Frau in der Nähe trug immer ein weißes Kopftuch! Hatte sie vielleicht Verbrennungen am Kopf erlitten, als der Hexenbanner die Kräuter verbrannte? Es kam ihr nie der Verdacht, daß der sehr schlanke, hagere Sohn mit den braunen, unruhigen Augen eines Epileptikers der Verursacher des Klopfens sein könnte. Schließlich lief sie zur Exekutive, nachdem alle anderen Hilfsmittel und der Abwehrzauber des Hexenbanners versagt hatte.

Ein Beamter erschien und stellte anscheinend harmlose Fragen und wußte sehr bald, wo er zugreifen mußte, um

das nächtliche Poltern und Klopfen abstellen zu können. Einige rasch informierte und herbeigerufene Kollegen füllten bald darauf die Küche des Spukhauses mit geschäftigem Treiben, stellten viele Fragen und ließen sich von den einzelnen Familienmitgliedern alles Notwendige berichten. Währenddessen schlich sich einer von ihnen in das Schlafzimmer des Sohnes im Dachgeschoß des Hauses und versteckte sich dort unter dem Bett.

Der einfallsreiche Beamte mußte einige Zeit in der staubigen Enge unter dem Bett zubringen, bis der Sohn

LANDESAPOTHEKE AM ST.-JOHANN-SPITAL, SALZBURG

1954: 250 Jahre Landesapothek

— der auf den neutralen Beobachter den Eindruck eines Schwachsinnigen machte — von den übrigen Familienmitgliedern zum Schlafen ins Bett geschickt wurde. An jedem Abend mußte der Junge früher ins Bett gehen als die übrigen Familienmitglieder ... und jeden Abend gehorchte er mit Widerwillen und Trotz im Herzen und voller Oppositionsgedanken. Die Familie wollte den Burschen im Bett haben, damit er durch sein einfältiges Gerede die abendliche Tischrunde nicht immer wieder stören könne. Verschiedene Male hatte der ins Bett Geschickte deshalb erregte Wortwechsel mit seiner grauhaarigen Mutter.

Kaum hatte endlich der unter dem Bett lauernde Beamte das Krachen der Bettfedern gehört, kaum sah er die Füße des Burschen vor dem Bett verschwinden, da vernahm er auch schon das Selbstgespräch des Schwachsinnigen: „Verdammt, was wollen ‚Die‘ hier?“ ... Und im gleichen Augenblick begann das unheimliche Trommeln!

Unten in der Küche zuckte die Familie ängstlich und hilflos zusammen. Die Mutter schlug ein Kreuzzeichen und begann laut zu beten, um die bösen Hexen zu vertreiben oder doch wenigstens aus der Küche und von den dort sitzenden Personen abzuhalten. In der Dachkammer lauschte der Beamte überrascht, wie der liebe Sohn der Familie mit beiden Fäusten gegen ein Wandbrett hinter dem Bett trommelte, bis ihm schließlich die Trommelei zu bunt wurde und er Beweise genügend zu haben glaubte. Er kroch unter dem Bett hervor und stellte den Bretterwandtrommler energisch zur Rede. Stur und hartnäckig leugnete der brave Sohn, jemals geklopft zu haben, obwohl er doch bei seinem Schabernack ertappt worden war. Erst nach eingehender Vernehmung gab er dann zu, wegen der andauernden Auseinandersetzungen mit seinen Eltern diesen einen Posen gespielt und sie wochenlang in Angst und Schrecken versetzt zu haben.

Damit war der Poltergeist zur Strecke gebracht und die „Hexen“ rasch, aber wirksam vertrieben.

Die „Hexe“ aber hatte diese günstige Entwicklung nur dem Zufall zu verdanken, denn der Hexenbanner hätte bei seiner Hexensuche bedenkenlos den guten Ruf einer ihm nicht bekannten Person seinem eigenen finanziellen Vorteil geopfert.

Trotzdem laufen zahlreiche Abergläubische Tag für Tag zu Kurpfuschern und Hexenbannern und lassen ihr gutes Geld in deren offene Taschen fließen.

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Telephon A 22 5 45, A 22 5 46, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSWANG

Personaldarlehen

nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte und Pensionisten —

Sicherung: Gehaltsvorkerk an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9 a

Lin, Landstraße 111

Salzburg, Kaiggasse 41

VERTRETUNGEN:

Graz, Obere Bahnstraße 47

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

Die Frau des Gebirgsgendarmen

Sie bangt Stunden und Tage,
Von Nächten ganz zu schweigen;
Die schweren Gedanken
Ziehn düstere Reigen.

Der Gefährte zog aus
Seiner Pflicht zu obwalten;
Gott möge ihn mir
Und den Kindern erhalten.

Ob Unwetter tobt,
Elemente sich zürnend erheben;
Dem Schutze des Nächsten
Dient allzeit sein Streben.

Stürzen Lahn zu Tal,
Decken Weib, Kind und Mann;
Der Gefahr nicht zu achten
Steht dem Tapfern wohl an!

Ein Mensch ist in Bergnot,
Vermeldet die Kunde;
Ihn vom Tod zu erretten
Gebietet die Stunde.

Die Brandfackel rötet
Den nächtlichen Himmel;
Zu bergen gilt es, zu schützen,
Im wilden Getümmel.

Drohn die Fluten des Wildbachs,
Auf, auf, zum Alarm!
In selbstlosem Einsatz
Steht auch hier der Gendarm.

Den Wilddieb zu stellen,
Geht es rastlos bergauf;
Des Verwegenen Kugel
Sitzt locker im Lauf.

Den Strolch zu erhaschen,
Stürmt er keuchend voran;
Wagt Gesundheit und Leben,
Doch die Pflicht ist getan.

Auf einsamen Pfaden
Hält er treulich die Wacht;
Kein Stern lenkt den Müden
In sturmschwerer Nacht.

Hohe Almen und Grate
Umschließen sein Revier;
Gott segne die Heimkehr
Und ihn für- und für.

Maria Sch.

Die Dienstleistung der Gendarmerie in Katastrophenfällen

(Fortsetzung von Seite 5)

Stelle stehen und alles tun muß, die Gefahr zu bekämpfen und im tatsächlichen Einsatz ihren Mann zu stellen.

Dieser Verpflichtung kommt die Gendarmerie auf einem Aufgabengebiet ganz besonders nach, das ist bei deren Einsatz im alpinen Gelände, bei Lawinen- oder sonstigen Bergkatastrophen. Hier, wo es kaum möglich ist, nichtausgebildete Personen einzusetzen, hat die höchste Leitung der Gendarmerie in weitschauender Planung durch gründliche Ausbildung und Ausrüstung wirklich die Voraussetzungen geschaffen, daß auch unter den schwierigsten und gefährlichsten Verhältnissen in Katastrophenfällen Hilfe und Rettung gebracht werden kann. Der „Alpingendarm“ ist zu einem Begriff geworden.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Neue Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Strallegg, Steiermark

Trotzdem Strafe wegen Diebstahls

Weil du mir drei Armbanduhren weggenommen hast, ohne mir dafür auch nur einen Groschen zu bezahlen, werde ich zur Selbsthilfe greifen und mir von deiner Tochter 50 US-Dollar aneignen und wir sind wieder quitt, so dachte Franz M. und setzte seinen Vorsatz in die Tat um. Auch noch vor Gericht, des Diebstahles von 50 US-Dollar angeklagt, war er von der Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise überzeugt und behauptete, das ihm zur Last gelegte Verbrechen des Diebstahles nicht begangen zu haben, sondern sich die 50 US-Dollar lediglich zur Hereinbringung seiner Forderung gegen seinen Arbeitskollegen Albert Z. eigenmächtig angeeignet zu haben. In einem derartigen Selbsthilfeakt könne aber nach wiederholten oberstgerichtlichen Entscheidungen der Tatbestand des Diebstahles nicht erblickt werden.

Der Oberste Gerichtshof, der schließlich im Zuge des Rechtsmittelverfahrens mit der Frage befaßt wurde, stellte in seiner Entscheidung fest, daß es richtig sei, daß sowohl nach der Lehre als auch nach der ständigen Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes dann von einem Diebstahl nicht gesprochen werden könne, wenn dem Täter zur Tatzeit gegen den Bestohlenen eine ihrem Bestande nach unzweifelhaft fällige Geldforderung zustehe und er sich Geldbeträge seines Schuldners nur zu dem Zweck angeeignet habe, um sich für seine eigene Forderung schadlos zu halten, vorausgesetzt, daß dieser angeeignete

Im konkreten Falle war der Bestohlene — nämlich die Tochter seines Arbeitskollegen Albert Z. — mit derjenigen Person, der gegenüber Franz M. eine Forderung zu haben behauptet, gar nicht identisch. Er hatte daher einen Diebstahl zum Nachteil dieser Person zu verantworten, zumal er der Bestohlenen gegenüber zweifellos „um seines Vorteiles willen“, also in Bereicherungsabsicht, gehandelt hat.

Es brauchte darum gar nicht näher geprüft zu werden, ob die behauptete Forderung des Franz M. zur Tatzeit überhaupt existent war, ob ihm überhaupt eine Geldforderung oder bloß eine Forderung auf Rückstellung derselben drei Uhren oder von Uhren gleicher Art zustand, weiter wie hoch, falls eine fällige Forderung bestanden hätte, diese Geldforderung eigentlich war und ob sie überhaupt auf US-Dollar effektiv lautete. Dr. F. N.

Zustandbringung des gestohlenen Gutes ist nicht Schadensgutmachung

Der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue im Sinne des § 187 StG setzt, wie schon aus dem Begriffe der tätigen Reue klar zu entnehmen ist, voraus, daß der Täter selbst, nicht aber ein Dritter für ihn tätig gewesen ist, um den ganzen aus seiner Tat entsprungene Schaden wieder gutzumachen, bevor die Obrigkeit von seinem Verschulden erfahren hat. Die eigenen Angaben der Angeklagten und die ganzen Ergebnisse des Beweisverfahrens haben keinen Anhaltspunkt für eine solche Tätigkeit der Angeklagten zur Gutmachung des von ihnen durch die Fahrzeugdiebstähle herbeigeführten Schadens ergeben, sondern die Angeklagten haben die gestohlenen Fahrzeuge nur im Stich gelassen, worauf sie von der Polizeibehörde ohne jedes Zutun der Angeklagten den Berechtigten in dem Zustande, in dem sie die Angeklagten im Stiche gelassen hatten, wieder übergeben wurden. Nach diesem Sachverhalte kann auch nicht davon die Rede sein, daß die Polizeiorgane als „Erfüllungsgehilfen“ der Angeklagten den Schaden vor erstatteter Anzeige wieder gutgemacht haben. Das Erstgericht hat bei dieser Sachlage keineswegs Beweisergebnisse, die für die Frage der Straflosigkeit der Diebstähle der Angeklagten aus tätiger Reue von entscheidender Bedeutung gewesen wären, mit Unrecht stillschweigend übergangen (OGH, 13. April 1956, 5 Os 163; LG Graz, 5 Vr 2841/55).

BEHÖRDLICH-KONZESS



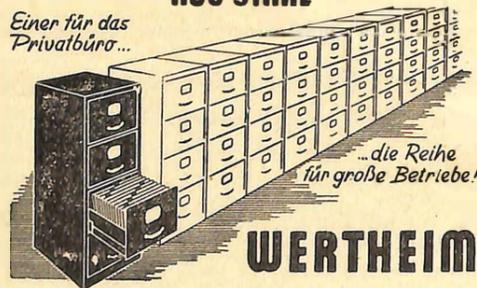
AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Betrag nicht die Höhe seiner eigenen Forderung übersteigt.

Trotzdem kam der Oberste Gerichtshof im vorliegenden Falle zur Ueberzeugung, daß Franz M. das Verbrechen des Diebstahles begangen hatte. Nach der zitierten Ansicht des Obersten Gerichtshofes liegt nämlich nur dann in der Aneignung des Geldbetrages kein Diebstahl vor, wenn dem Täter gegen den Bestohlenen zur Tatzeit eine fällige Geldforderung in gleicher Höhe zustand!

REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das
Privatbüro...



Wien X, Wienerbergstraße 21-23 / Tel. U 30 5 20
Wien I, Walfischgasse 15 / Tel. R 25 305

„ANTARES-parva“
Die moderne
Kleinschreibmaschine
fabrikneu
S 1490.—



Carl Hans Gröschl
Büromaschinen
Wien I
Kärntner Ring 17
Tel. R 22 0 50

SERIENMOBEL JEDER ART

WIEN-TEL. U26-4-57
Neudörfler
Büromöbel
WERK:
NEUDÖRFLER TEL 13

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82



VERKAUF - KUNDENDIENST
Fahrzeughaus **P. KROPFITSCH**
KLAGENFURT
Stauderhaus / Ruf 26 27
Eigene Werkstätten / Orig. Ersatzteillager

SCHUH- UND MODEHAUS ALOIS KÖCHLHUBER - KUFSTEIN

empfiehlt sein reichhaltiges Lager zu
besonders günstigen Preisen

Barzahlungsrabatt

Sparkasse des Marktes Mattighofen (gegr. 1876)

mit Zahlstelle in Ostertmieding

Das Geldinstitut für jeden!

Josef Foggensteiner

ZENTRALE:

Wien I, Rathausstraße 17
Telephon A 24 5 84 Serie

FILIALE:

Wien VI, Mariahilfer Straße 1a
Telephon A 30 5 89 u. A 34 5 56

Pelzmodelle aller Art
auch Pelzfütterungen und Besätze
zu billigsten Preisen
bietet das größte Pelzhaus
Österreichs

Für Gendarmerie Vorzugspreise
und Zahlungserleichterung

MAX KOHLA - Innsbruck

Sportartikelerzeugung

und Großvertrieb

BUROMASCHINEN
BUROBEDARF

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

August **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

Sonderrabatt für Gendarmeriebeamte

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE

EVVA-WERK

INH. KARL JINDRICH

Spezialerzeugung von
Sicherheits-Zylinder-
schlössern aller Art und
Einschlüsselanlagen

Fabrik: Wien V, Margaretenstr. 121

Telephon B 22 4 29 und A 36 0 87

Ihre Ausstattung in Teppichen - Vorhängen

Möbelstoffen, Linoleum
Bettdecken, Federbetten
Bett- und Tischwäsche
bei

Gebmacher
Salzburg

Alter Markt 2 Telephon 8 12 57



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telephon B 33 426

AUSLIEFERUNGSLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43

Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63

VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON B 13 0 74

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten
Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialab-
teilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für
Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

WARENHAUS
JOSEF GAUPER K.G.
FRIESACH, KÄRNTEN
RUF 304



BADGASTEIN · BAD REICHENHALL

SALZBURG: PLATZL 1, FERNRUF 50 46
BADGASTEIN: KIRCHPLATZ 7, FERNRUF 24 80
BAD REICHENHALL, BAHNHOFSTR. 14, FERNRUF 27 96

Größtes Spezialgeschäft für Optik an allen Plätzen

Raiffeisen-Bezirks-Kasse Lienz Devisenbank

Wir übernehmen

Einlagen auf Sparbücher, Giro- und Scheckeinlagen von
jedermann zu dem jeweils höchstzulässigen Zinssatz

Lienz, Johannesplatz 4

Telephon 2009 u. 2005

Ferdinand Mayer

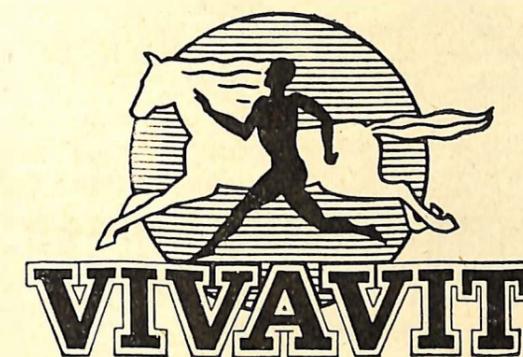
Brauerei Hirt · Kärnten

Gegründet 1846, Fernruf: Hirt 501

August Hengstl

Kfz-Reparatur-
Werkstätte

Braunau am Inn
Oberösterreich



KRAFT ENERGIE GESUNDHEIT

VIVA K.G.
WIEN III., MAROKKANERGASSE 22

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Die österreichischen Verwaltungs- verfahrensgesetze

und ihre wichtigsten Durchführungsbestimmungen

Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen
und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie
mit einem ausführlichen Schlagwortverzeichnis

Auf Grund der von Dr. jur. et Dr. Ing. Wilfried Kirsch†
verfaßten Ausgabe herausgegeben von

Dr. Kurt Ringhofer

Fünfte, neubearbeitete Auflage

240 Seiten, broschiert S 36.—, geb. S 48.—

Die längst fällige Neuauflage der bestens bewährten
Ausgabe ist die erste seit der Wiederverlautbarung
der Verwaltungsverfahrensgesetze. Außer der Neu-
fassung dieser Gesetze bringt sie auch die für ihre
Anwendung bedeutsamen Wiederverlautbarungskund-
machungen und Durchführungsvorschriften. Da auch
der Anmerkungsapparat mit Rücksicht auf die jüngste
einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung neu-
bearbeitet wurde, stellt die Neuauflage einen ver-
lässlichen und handlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Auto-Reparaturen
Groß-Garage WURM
ABSCHLEPPDIENST
Tag- und Nachtdienst
Klagenfurt, Telephon 2795
St.-Veiter Ring 25-27

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
Laskegasse 17

Telephon R 37 0 54

Die Installateure der Elektro-, Gas-, Wassergemeinschaft

liefern:

ELEKTRO-
Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke,
Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-
Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer

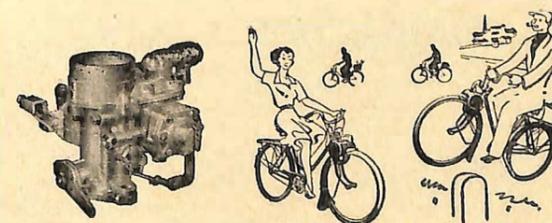
WASSER-
Waschbecken, Badewannen

GERÄTE
mit Installationen an die Konsumenten der

STADTWERKE GRAZ
Zahlungserleichterungen

SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER

VELO SOLEX MOTORFAHRRAD



Generalvertretung

Adalbert Kiss

Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten
Wien X, Gudrunstraße 19a, U 31 205

FA. ATZWANGER

- Sägewerk - Holzhandel - Holzexport
- Segheria - Legnami - Esportazione

Sillian, Osttirol, Austria · Telephon 205

S PARKASSE BRAUNAU am INN

unter Haftung der Gemeinde
Braunau am Inn

Alle Geld- und Kreditgeschäfte
Telephon 208



FRANZ SAGAISCHEK

KOHLN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT
STAUDERHAUS 8 TELEPHON 2171

Schuh- und Lederfabriken „Planet“

KOMMANDITGESELLSCHAFT

EICHKITZ & CO. WOLFSBERG / KÄRNTEN

Ziegelei

WÜRZBURGER *Wels*

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten
FERNRUF 30 54

Josef A. Moser

STEMPELERZEUGUNG

Innsbruck, Angerzellgasse 4 · Telephon 4977

BEZIEHEN SIE DURCH IHREN FACHHÄNDLER

PLATTEN-DARKETT
AKUSTIK-PLATTEN

DUPLEXPLATTEN
FARBTONPLATTEN

EXTRA-HARTPLATTEN
DECOR-DÄMMPLATTEN

Leitgeb

FASERPLATTEN
EIN UNIVERSELLER WERKSTOFF

LEITGEB-BAUELEMENTE
ISOLIERBAUPLATTEN

LEITGEB-RICOLOR
HARTPLATTEN

V. LEITGEB HOLZFASERPLATTENFABRIK
KUHNSDORF · KÄRNTEN · AUSTRIA

SALZBURGER STADTWERKE VERKEHRSBETRIEBE

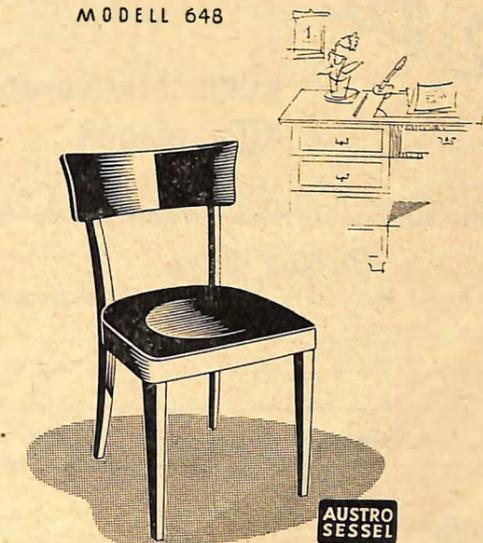
Obus- und Kraftwagenlinien
nach allen Stadtteilen und zum Schloß Hellbrunn
Elektrische Lokalbahn
nach Oberndorf und Lamprechtshausen mit An-
schluß nach Timmelkam
Drahtseilbahn
auf die Festung Hohensalzburg
Schnelllift
auf den Mönchsberg
Autobus-Eillinie
nach Berchtesgaden mit Anschluß zum Königssee
und auf den Jenner 1874 m (in Gemeinschaft mit
der D.B.B.)

JOSEF DEINHAMMER

SCHOTTERWERK
UND MASCHINELLE
ERDBEWEGUNG

BRAUNAU/INN, SALZBURGER STR. 38

MODELL 648



WIESNER-HAGER · ALTHEIM, O.Ö.
REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2 · TEL. U 26 0 31
GRAZ: MÜNZGRABENSTRASSE 38 · TEL. 81 1 32
ST. PÖLTEN: KERENSSTRASSE 18 · TELEFON 20 44
SALZBURG: FRANZ JOSEFSTRASSE 8 · TEL. 72 6 73
DORNBIRN: MARKTSTRASSE 59 · TELEFON 21 12

Genossenschafts-
Brauerei
Ried im Innkreis

empfehlen ihre allbekanntesten
Qualitätsbiere

Friedrich Müller

Plomben für Pakete, Säcke, Kannen, Kisten,
Fässer usw.

Wien XV, Schweglerstraße 52, Telephon Y 12136

JOSEF KLIMBACHER & SOHN O.H.G.

Sägewerk — Holzhandel — Holzexport

St. Veit a. d. Glan, Kärnten, Austria
Telephon 568

August Löffler WERKSTÄTTEN FÜR FEINMECHANIK



Spezialerzeugnisse:

Zeichenmaschinen, Zeichentische,
Schraffier-Apparat „Auto-Schraf-
fo“, Pantograph „Favorit“, Prä-
zisions-Maßstäbe, Zeichenuten-
silien aus Zelluloid, Längs-, Rund-
und Zylinderteilungen, Zeichen-
geräte aller Art, Verkauf von Meß-
instrumenten aller Art

INH.: ING. RUDOLF BERGER
WIEN IV/50, FAVORITENSTRASSE 16 • U 46 0 58

St. Rochus-Fußsalz

Sauerstoffhaltig, aus hochwertigen
Salzen, verbürgt rasche Beseitigung
von Fußschmerzen, Fußschweiß,
Müdigkeit, harte Haut und
geschwollenen Füßen. Jahrzehnte-
lang bestens bewährt, billig im
Gebrauch und unentbehrlich für
gesunde und besonders pflege-
bedürftige Füße. In allen Apotheken,
Drogerien, Parfümerien erhältlich
Originalpackung S 4.90
Doppelpackung S 8.—



Prosanta-Präparate, Wien IX
Spitalgasse 31

LEOPOLD ZILLNER'S Wwe.

vormals Bernhard Jurissen

**Apparate-Bauanstalt für Gas-,
Dampf- und Kohlenheizung**

Wien VIII, Stolzenhalergasse 8

Techn. Gummi- und Asbestwaren - Schläuche aller Art
Dichtungsmaterial
Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel

PERSICANER & CO.

Wien I, Schottenring 25 - Telephon A 11055, A 11057



HERMES Baby
STREIN, Klagenfurt, Bahnhofstr. 35
Auch in Raten ohne Aufschlag!

THOMAS MAIER

Holzgroßhandlung und
Holzexport
nach allen Ländern

ST. VEIT a. d. Glan, Telefon 472

GENERALVERTRETUNG DER ORIGINAL HEIDELBERGER DRUCKAUTOMATEN BERTHOLD & STEMPEL GES. M. B. H., WIEN V

SCHRIFTGIESSEREI und MESSINGLINIENFABRIK · TEL. B 23 5 30, B 23 5 31

SCHUHFABRIK

Stromberger & Co.
WOLFSBERG · KARTEN

Kolonialwaren-Großhandlung

**C. Traunmüller,
Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Gugelhupmassen
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

Riva

**Kühlschränke und
Kühlanlagen**

Kostenlose Beratung sowie Planung wie immer am besten bei

Julius Riva

Klagenfurt, Rosentaler Straße 15-17, Telefon 31 91

KLAGENFURTER MASCHINENFABRIK

Klagenfurt, Weidmannsdorfer Straße 115, Telefon 32 84

OMNIBUS- u. LASTWAGEN-Aufbauten
KAROSSERIE-Reparaturen
KAROSSERIE-Lackierungen

Mechanische Bearbeitung

Herstellung von Zahnrädern jeder Art bis
Modul 4 — Drehen, Außen- und Innen-
schleifen, Bohren, Hobeln, Flächenschleifen

POMONA

Obstverwertung

St. RUPRECHT bei VILLACH

Marmeladen, Obstkonserven, Fruchtsäfte

Telephon: Villach 6677 und 6678



SCHAUMGUMMI

das ideale Polstermaterial für
alle Sitzmöbel und Matratzen

A. HAIDENTHALLER & SOHN

SALZBURG

Linzer Gasse 46, Telefon 72 3 56

Ein großes Haus mit großen Leistungen



**DIETMAR
WARMUTH & CO.**

Villach, Hauptplatz 22

Bekleidung - Stoffe - Wäsche - Bettwaren

● Bezieher dieser Zeitschrift erhalten Sonderabbatt!

Brüder Obernosterer

VILLACH, Draulände Nr. 3

Telephon 45 77

führend in: Glas, Porzellan,
Haus- und Küchengeräten

Besuchen Sie die Ausstellung im 1. Stock



**EINICHER
KLAGENFURT**

Detailgeschäft: Kramerg. 5 Lagerhäuser: Lastenstr. 15

BETONEISEN - TORSTAHL - BAUSTAHLGITTER
TRÄGER - STIFTE - DRÄHTE - BAUBESCHLÄGE
ROHRE - SANITÄRE EINRICHTUNGEN - HAUS-
UND KÜCHENGERÄTE - ÖFEN UND HERDE

Telephon 4301-4305 · Fernschreiber 034-453

ELEKTRO-

Haushaltgeräte

Infra-Heizung

sämtliches Material

Paul Glüxmann

WIEN I, Teinfaltstraße 5

Telephon U 22 0 34

METALLWARENFABRIK

Brüder Schneider A. G.

WIEN VI

Bürgerspitalgasse 8

Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte

TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97

Massenartikel aller Art



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921

JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11 436

Angesehenes Fachgeschäft für jeden Sport
mit eigenen Werkstätten

Otto Amanshauser, Salzburg
Residenzplatz 5

45 Jahre Erfahrung dienen meinen Kunden

EIN SCHLAUFUCHS kauft bei



SALZBURG, Rudolfskai 40

5 Vorteile: Einjährige Garan-
tie in eigener Fachwerk-
stätte. Fachmännische un-
verbindliche Vorführung
und Beratung. Rücknahme
Ihrer alten Maschinen zu
höchsten Preisen!
Bequemste Ratenzahlungen
ohne Zinsenaufschlag!
Leihmaschinen mit
Ankaufsrecht!

MÖBELHAUS

Nordwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75

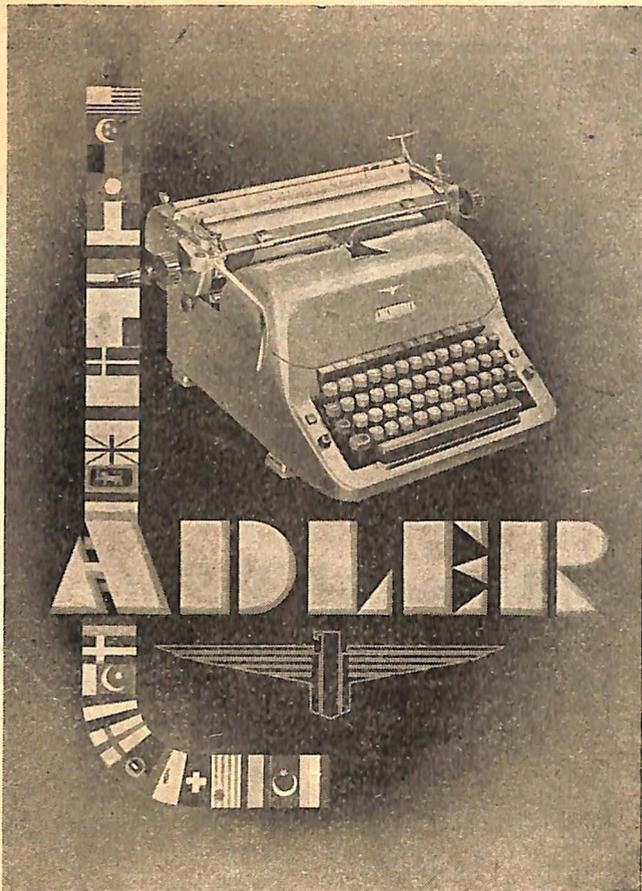
A 42 4 48 und A 42 0 65

Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-
währter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto

Teilzahlung für alle!

Große Küchen- und SW-Möbelausstellung!



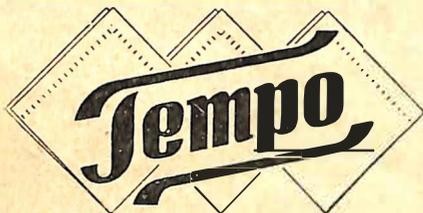
ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

Seit 1869

**A. KAPSREITER
Schärding**

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz
Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

**Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau
Eisenbahnoberbau**



TASCHENTÜCHER

TEMPO-TUCH

zu allen Zeiten

Tuch der hundert Möglichkeiten



TELLER



**DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS**